

eine Ueberbürdung begründen, so wird dieser Betrag, welcher in Abfall kommt, verhältnißmäßig allen zugeschrieben, welche Bezüge haben, ob sie nun aus dem Obereigenthume oder aber dem Zehentrechte entspringen.

Saffran. Es ist aber doch etwas unbillig, daß derjenige zahlen soll, der keinen Genuß hat.

Kalchberg. Er hat ja genossen, das kann nicht bestritten werden.

Präsident. Welche also mit Hrn. v. Kalchberg stimmen, belieben aufzustehen.

(Majorität dafür.)



## XXVI. Sitzung vom 18. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Urbarial-Ablösungs-Frage.

Die Sitzung beginnt mit Vorlesung des Landtags-Protokolls vom 15. Juli 1848.

Steinrieser. Das hohe Präsidium wird mir erlauben, zu bemerken, daß statt dem Worte „Recht“ das Wort „Forderung“ stehen soll, denn meine Meinung war, daß der Zehentforderer seine Forderung verlieren soll, wenn er nicht seine Forderung im Grunde mit begründeten Urkunden nachweisen kann, statt sein Recht.

Präsident. Jetzt kommen wir zum Punkte des Laudemiums. Der §. wird, wie er gedruckt ist, noch einmal gelesen, nachher werde ich den Hrn. Suggiß ersuchen, die Abänderung der Commission anzugeben.

(Hr. v. Formentini liest den §. 38 vor, welcher lautet:)

Die Ablösung des Laudemiums erfolgt auf Grundlage des durch das Dominium nachgewiesenen, von der Provinzial-Ablösungs-Commission geprüften und anerkannten Durchschnitts-Ertrages an diesem Gefälle in den 20 Jahren von 1828 bis inclusive 1847.

Der 20jährige Laudemial-Durchschnitts-Ertrag ist auf die sämtlichen Laudemialpflichtigen Realitäten des Dominiums nach Maßgabe des von denselben bei dem letzten Veränderungs-falle entrichteten Laudemiums zu vertheilen.

Bei dem Umstande jedoch, daß die Realitätenwerthe fortan gestiegen sind, und daß mit der größeren Zeitentfernung der letzten Veränderung die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Laudemial-Bezuges für das Dominium wächst, ist die angedeutete Vertheilung des 20jährigen Durchschnitts-Ertrages auf die pflichtigen Realitäten in der Art vorzunehmen, daß das auf jede einzelne Realität bei der letzten Veränderung entfallende Laudemium nach der beiliegenden gleitenden Scala \*) erhöht und rücksichtlich vermindert wird; wornach die vor und im Jahre 1828 fällig gewordenen Laudemien auf den doppelten Betrag, oder um 100 Prozent zu erhöhen sind, — im Jahre 1829 soll diese Erhöhung nur 90 Prozent, im Jahre 1830 80 Prozent u. s. f. jährlich um 10 Prozent weniger betragen, die im Jahre 1838 gefallenen Laudemien sollen im einfachen Betrage angesetzt werden, und von diesem Zeitpunkte an von Jahr zu Jahr eine Verminderung von 10 Prozent, und zwar bis zum Jahre 1845 eintreten, von welchem Jahre an diese Verminderung nur 5 Prozent zu betragen hätte, so daß das Laudemium für das Jahr 1847 nur mit 20 Procent des wirklich entfallenen Laudemiums anzusetzen kommt.

Die im Jahre 1848 fallenden Laudemien sind auf gleiche Weise mit den im Jahre 1847 angefallenen zu behandeln.

Die nach dieser Scala modificirten Laudemialbeträge sämtlicher pflichtigen Realitäten sind zu summiren, und aus dem Verhältnisse dieser Summe zu dem Laudemial-Durchschnitts-Ertrage des Dominiums der auf den obigen modificirten Laudemial-Ansatz jeder einzelnen Realität entfallende Antheil an der Gesamt-Summe des Laudemial-Ertrages des Dominiums zu berechnen.

Der auf diese Weise ermittelte Laudemial-Ertrag jeder einzelnen Realität gibt sohin im 20fachen Betrage das auf Letztere entfallende Laudemial-Ablösungs-Kapital.

Der 20prozentige Einlaß erscheint hier bereits berücksichtigt, weil derselbe bei dem von dem Dominium nachgewiesenen Durchschnitts-Ertrage ohnehin in Abzug gebracht ist. Weitere Abzüge für Regie-Auslagen (§. 10) finden nicht Statt.

### \*) Gleitende Scala zur Berechnung der Laudemial-Ablösung.

Wann die letzte Veränderung im Besitze des laudemialpflichtigen Objektes eingetreten ist, im Jahre	so wird das bei dieser Besitzesveränderung entrichtete oder angefallene Laudemium im Ansatze zur Vertheilung des ganzjährigen Laudemial-Durchschnitts-Ertrages der Herrschaft auf sämtliche laudemialpflichtige Realitäten	
	erhöht	vermindert
	um Procente	
1828 oder früher	hundert	—
1829 " "	neunzig	—
1830 " "	achtzig	—
1831 " "	siebzig	—
1832 " "	sechzig	—
1833 " "	fünfzig	—
1834 " "	vierzig	—
1835 " "	dreißig	—
1836 " "	zwanzig	—
1837 " "	zehn	—
1838 " "	0	0
1839 " "	—	zehn
1840 " "	—	zwanzig
1841 " "	—	dreißig
1842 " "	—	vierzig
1843 " "	—	fünfzig
1844 " "	—	sechzig
1845 " "	—	siebzig
1846 " "	—	fünf und siebenzig
1847 " "	—	achtzig

Präsident. Ehe wir weiter gehen, muß ich bemerken, daß Hr. Steinrieger nach dem stenografischen Berichte ausdrücklich so gesprochen hat: (Hr. Secretär Leitner liest die betreffende Stelle vor); also wirklich das Wort Recht. Steinrieger. Es war vielleicht eine Uebereilung von mir.

Präsident. Da Sie dieß bemerkt haben, so wird es abgeändert werden. — Herr Guggitz, die Kommission hat bei diesem §. etwas anderes vorgeschlagen, wollen Sie diese Abänderung vorlesen.

Herr Guggitz liest die Veränderung vor, welche folgendermaßen lautet:

„Bei dem Umfande, daß die Realitätenwerthe von Jahr zu Jahr gestiegen sind, und daß mit der größeren Zeitentfernung der letzten Veränderung die Wahrscheinlichkeit eines baldigen Laudemialbezuges für das Dominium wächst, soll das Ablösungskapital des 10prozentigen Laudemiums für jede einzelne Realität nach der zuzuliegenden Scala berechnet werden. Laut dieser Scala wird von dem Veränderungswerthe von und vor dem Jahre 1828 der doppelte Betrag des damals bezogenen Laudemiums als Ablösungskapital berechnet; vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1845 findet eine jährliche Herabminderung von 10 Prozenten, und vom Jahre 1845 angefangen von 5 Prozenten Statt, so, daß für Besitzveränderungen vom Jahre 1838 der einfache Laudemialbetrag das Ablösungskapital bildet, von dem im Jahre 1848 angefallenen Laudemium aber lediglich 20 Prozente als Ablösungskapital zu bezahlen sind.

Ist das Laudemium in minderen Prozenten zu entrichten, so geschieht die Berechnung verhältnißmäßig nach obiger Scala. Sind die Prozente nach Umständen veränderlich, wie bei Berggründen, so wird ein Durchschnitt aus den verschiedenen Prozenten dergestalt gezogen, als ob die Veränderungsarten, die einen verschiedenen Prozentenbezug begründen, alternativ eingetreten wären, und nach diesem Durchschnitte wird verhältnißmäßig die Entschädigung berechnet. Bei Veränderungen, welche einzelne Antheile der Realitäten, z. B. bei Ehegatten betreffen, ist die Berechnung nach jenem Jahre zu machen, in welchem die letzte Veränderung in jedem Antheile geschah.

Da der 20prozentige Einlaß hier bereits abgerechnet erscheint, so wird er weiter nicht berücksichtigt. Weitere Abzüge für Regieauslagen nach §. 10 finden nicht Statt.“

Hirschhofer. Mir scheint es hinsichtlich der Textirung nicht ganz klar zu sein, daß für die Jahre 1847 und 1848 ein 20prozentiges Laudemium zu entrichten sei; es soll heißen: für das Jahr 1847 und 1848 soll es mit einem weitem 20prozentigen Zuschlage zu dem entfallenden Laudemium abgelöst werden.

Guggitz. Nur 20 Prozente des Laudemiums machen das Ablösungskapital.

Präsident. Wer im Jahre 1847 das letztmal laudirt hat, der zahlt nur 20 Prozente von dem damaligen Laudemium, um frei zu sein. Z. B. Jemand hat einen Grund um 1000 fl. gekauft; er hätte also ein Laudemium von 100 fl. zu zahlen, oder mit Abzug der 20 Prozente 80 fl., um frei zu sein; 20 Prozente von 80 fl. machen 16 fl., und hat dann in seinem ganzen Leben nichts mehr zu laudiren.

Kottulinsky. Ich glaube, diese beiden §§. sind sehr umfassend, und enthalten verschiedene spezielle Bestimmungen; ich glaube, daß es nothwendig sein wird, zuerst auf die Prinzipien des Entwurfes sowohl des gedruckten als des §. der Kommission zurückzukommen, und erst sich darüber zu entscheiden, bevor wir weiter gehen. Der prinzipielle Unterschied besteht darin: Der gedruckte Entwurf bestimmt das Ablösungskapital, welches dem Berechtigten zu Gute kommen soll nach dem 20jährigen Durchschnitte des wirklichen Ertrages des Laudemialgefälles, nur daß das Dominium die Entschädigung nach dem bekommt, was nach

20jährigem Durchschnitte das Erträgniß war; die Untertheilung jedoch auf einzelne laudemialpflichtige Realitäten hat nach der Scala zu geschehen nach der Gesellschaftsrechnung. Einem Mitgliede des Vorberathungs-Ausschusses ist diese Berechnung schwer verständlich erschienen, und da ist von dem gedruckten Antrage, nach welchem die Ablösung nach dem 20jährigen Durchschnitte zu geschehen hatte, abgegangen und gesagt worden, daß die Berechnung des Ablösungskapitals nach der Scala zu geschehen habe. Diese Scala beruht allerdings auf den gemachten Prüfungen mehrerer einzelner Herrschaften, wornach der durchschnittliche Laudemialbetrag mit der Summe der Scala, wenn man sie durch 20 dividirt, approximativ übereinstimmt; jedoch der Antrag, wie er im gedruckten Entwurfe vorkommt, ist richtig; ich glaube deshalb, ehe wir in die einzelnen speziellen Bestimmungen eingehen, sei früher zu entscheiden, ob das Prinzip nach dem gedruckten Entwurfe, daß die Dominien das Laudemial-Entschädigungskapital nach dem 20jährigen Durchschnitte oder nach der Scala, wie es der Antrag der Kommission war, bemessen erhalten, angenommen werden soll?

Gottweiß. Ich erlaube mir zur Aufklärung ein Beispiel. Ich nehme an, eine Kirche hat im Jahre 1828 ein Laudemium von 100 fl. zu zahlen; allein sie hat gewünscht, daß für die Zukunft dieses so eingetheilt werden möge, daß der jährlich entfallende Betrag zu bezahlen kommt. Es wird dieses Laudemium auf 20 Jahre eingetheilt, da kommt für diese Kirche ein jährliches Laudemium von 5 fl. Nehmen wir an, es ist übersehen worden, diese jährliche Zahlung einzubehalten; im Jahre 1848 erinnert man sich, daß man das eingetheilte noch nicht bekommen hat. Man müßte also in diesem Jahre 200 fl. bekommen, nämlich die rückständigen 100 fl., und 100 fl., um von dem Laudemium in Zukunft frei zu sein. Nehmen wir an, die Kirche hat 4 Jahre später auch eine Realität an sich gebracht, wo wieder das Laudemium 100 fl. beträgt, von diesen würde sie jährlich wieder 5 fl. Laudemium zu bezahlen haben. Im Jahre 1848 würde der ganze Betrag 80 fl. ausmachen, in diesem Falle hätte die Kirche zusammen 180 fl. bezahlen müssen, nämlich 80 fl. für den verfallenen Betrag und 100 fl. als Ablösung für die Zukunft. Ich glaube, daß nach der Scala für jedes nachfolgende Jahr das Laudemium um 5 Prozente geringer sein wird, und so, wenn die Realität an sich gebracht worden wäre; im Jahre 1847 wäre das Ablösungskapital 105 fl., nämlich 5 fl. für das Jahr und 100 fl. für das Ablösungskapital. Es fragt sich nur, wie soll das Kapital berechnet werden? Angenommen, das letzte verfallene Laudemium gibt den Maßstab, so bemerke ich nur, daß in den letzten 10 Jahren die Schätzungen der Realitäten und die Käufe sehr hoch waren; da würde der Verpflichtete einen sehr hohen Ablösungsbetrag bezahlen müssen. Da nun die Steigerung des Laudemiums nach der Scala angenommen wurde, so ist die Frage, um wie viel jährlich das Laudemium bei den Herrschaften gestiegen ist?

Präsident. Erlauben Sie, daß ich hier etwas bemerke. Das Beispiel, das Sie hier von der Kirche angeführt haben, kann hier nicht gebraucht werden; denn wenn die Kirche das Laudemium schon früher in ein eingetheiltes verwandelt und sich abgefunden hat, daß sie jährlich 5 fl. zahlt, so ist das kein Laudemium mehr, und es tritt in die Klasse der unveränderlichen Geldgaben.

Gottweiß. Dieß ist nur eine zeitliche Gabe, die nach Verlauf von 20 Jahren wieder verfällt und nun satirt werden muß.

Präsident. Wenn sich die Kirche aber verglichen hat, jährlich zu zahlen, so ist das ein unveränderlicher Gelddienst, und gehört zu den unveränderlichen Geldgaben, und wird behandelt, wie jeder Urbarzins oder abgelöste Robot.

Kalchberg. Ich muß gestehen, daß das angenommene Beispiel für meine Person den Zweck der Aufklärung nicht erreicht hat. Ich glaube, daß wir dabei stehen bleiben sollen, wie schon ein verehrter Redner vor mir bemerkt hat, zuerst über das Prinzip zu entscheiden. Nach dem Antrage des Ausschusses sind 2 Ungewissheiten vorhanden: 1. ob die Herrschaft wirklich das bekommt, was ihr gebührt, und zwar nicht zu viel und nicht zu wenig; 2. ob die angenommene Scala wirklich dem Steigen des Realitätenwerthes und der Entfernung des Laudemialbezuges entspricht. Das sind die 2 Ungewissheiten. Ich glaube, wenn wir mit 2 Ungewissheiten zu kämpfen haben, daß es viel schlimmer ist, als wenn uns nur eine in den Weg tritt. Ich bin dafür, daß wir den gedruckten Entwurf zur Berathung annehmen sollen, weil er nur eine Ungewissheit enthält, nämlich die, ob das Steigen der Realitäten der angenommenen Scala entspreche; die 2. Ungewissheit, ob die Herrschaft das bekommt, was ihr gebührt, ist hier beseitigt, weil der Grundsatz im Eingange des §. dahin aufgestellt ist, daß die Herrschaft das bekommen soll, was sie nach 20jährigem Durchschnitt nachzuweisen im Stande ist. Ich bin daher dafür, daß wir den Grundsatz im gedruckten Entwurfe annehmen, und es nicht dem Zufalle überlassen, ob eine Herrschaft nach dem Grundsätze der Scala wirklich das bekommt, was ihr gebührt, weder zu wenig, noch zu viel. Es wird besonders bei Herrschaften, wo ein kürzerer Veränderungsturnus eintritt, vorkommen, daß die Scala nicht entspricht.

Kircher. Ich bin so frei, meine Ansicht auf die Bemerkung des Hrn. v. Kalchberg mitzutheilen, und zwar in Betreff des Umstandes, daß der 20jährige Durchschnitt nicht auf alle Herrschaften anwendbar und sehr richtig sei. Wir haben hier 55 Dominien, und zwar ansehnliche Dominien, z. B. Reuhof, Stainz, Freiberg, die eine bedeutende Anzahl laudemialpflichtige Gebäude in Graz besitzen; jede dieser Herrschaften ist im Stande, nachzuweisen, daß der 20jährige Durchschnitt hier nicht der richtige ist. Ich kann nachweisen, und mehrere andere werden dieß können, daß ein Durchschnitt von 15 Jahren billiger wäre; denn die Veränderungen sind hier häufiger, als am flachen Lande. Die Spekulation macht, daß ein Haus in 10—12 Jahren oft in 3—4 Hände kommt, was am Lande nicht der Fall ist, wo eine Veränderung meistens nur durch Erbschaft oder Uebergabe, also beiläufig in einer Zeit von 30—40 Jahren Statt findet. Dieß tritt innerhalb des Pomeriums der Stadt Graz nicht ein, man darf sich nur Auszüge aus den Veränderungs-Protokollen der Stadt Graz machen, und man wird sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der 20jährige Turnus nicht anwendbar ist. Hier tritt auch noch der Fall ein, daß es viele Gebäude gibt, welche sich im Besitze von Korporationen und des Alerars befinden. Bei diesen sind immer Laudemium-Eintheilungen getroffen worden, und zwar in der Anerkennung, daß Veränderungen sich häufig ergeben, hat man den 15jährigen Durchschnitt genommen; ich selbst hatte einen 15jährigen Durchschnitt angenommen, der sehr billig war, und was auch anerkannt wurde von den Vorstehern der Korporationen, die sich nicht geweigert haben, es anzunehmen. Dasselbe war der Fall bei geistlichen Korporationen, wo erst voriges Jahr Verträge abgeschlossen worden sind, in welchem der 15jährige Turnus angenommen wurde. Somit glaube ich, daß für unser Pomerium, nämlich der Stadt Graz, der 20jährige Durchschnitt durchaus nicht anwendbar ist.

Kalchberg. Es scheint hier eine Verwechslung zwischen dem Durchschnittsertrage der Dominien und dem Veränderungsturnus obzuwalten. Die Dominien würden durch den 20jährigen Durchschnittsertrag nicht benachtheiligt sein, da es einerlei ist, ob eine Veränderung in 10 Jahren einmal oder in 20 Jahren zweimal vorgekommen ist. Der Durchschnittsertrag wird überhaupt auf 1 Jahr eingetheilt.

Die Bemerkung aber, daß der Veränderungsturnus in der Stadt Graz viel kürzer ist, als am flachen Lande, ist ganz gegründet; ich meine aber, wir sollen hier zuerst über das Prinzip sprechen mit Berücksichtigung, daß dieser Turnus in der Stadt kürzer ist, da die Dominien sonst durch die Scala benachtheiligt würden, aber nicht durch den 20jährigen Durchschnitt; daher bin ich der Meinung, daß wir uns zuerst über das Prinzip aussprechen sollen, ob der 20jährige Durchschnitt anzunehmen ist.

Horstig. Auf die Bemerkung des Hrn. v. Kalchberg erwiedere ich, daß mir, obschon ich dabei nicht betheiligt bin, ungerecht erscheint, einen 20jährigen Durchschnitt für Graz anzunehmen; denn früher waren die Laudemien nur in einer unbedeutenden Summe zu entrichten, da der Realitätenwerth gering war, während dem jetzt sehr hohe Laudemien entfallen; — da wird wohl eine faktische Störung des Besitzstandes eintreten, wenn man die Periode zu lang setzt.

Kalchberg. Eine kürzere Periode kann man nicht annehmen, da die Dominien sonst zu sehr begünstiget würden, wie dieß z. B. bei einem 10 jährigen Durchschnitte geschehen würde, deßhalb ist es billiger, wenn man einen 20jährigen Durchschnitt annehmen würde.

Horstig. Ich kann es nicht für gerecht finden, daß man den faktischen Besitzstand stört.

Kottulinsky. Der 20jährige Durchschnitt hat die Rücksicht der Billigkeit für sich; denn in den letzteren Jahren haben sich die Realitätenwerthe so gesteigert, daß, wenn man den Durchschnitt der letzten 10 Jahre annehme, eine viel höhere Entschädigung herauskommen würde, als bei einem 20jährigen Durchschnitte, und das ist der Grund, warum man einen 20jährigen Durchschnitt angenommen hat.

Horstig. Es hat sich aber in der letzten Zeit auch das objektive Verhältniß geändert; es sind neue Objekte da. Wenn man die Billigkeit auf den höheren Preis anwenden wollte, so dürfte man nur mehrere Prozente abziehen.

Kottulinsky. Eben deßhalb nimmt man einen größeren Durchschnitt, und zwar in eine Zeit zurück an, wo das Objekt noch nicht so groß war.

Präsident. Hat noch Jemand etwas zu bemerken?

Hochegger. Ich bin so frei, um Aufklärung zu bitten, wie der 20jährige Durchschnitt gefunden wird, ob sämtliche Laudemien, die während 20 Jahren in die Dominikalkasse geflossen sind, darunter verstanden werden, oder ob bei solchen Gründen, die durch mehrere Jahre laudirt haben, ein Durchschnitt zu nehmen, und dieser zu den andern von mehreren Jahren zuzuschlagen sei?

Kottulinsky. Der Durchschnittsertrag des Laudemiums wird berechnet, wenn man das ganze Laudemialgefälle, wie es in 20 Jahren in die Kasse geflossen ist, summiert und durch 20 theilt. Die Repartition aber auf die einzelnen Unterthanen geschieht nur nach der letzten Veränderung, und nach dieser wird das Laudemium entweder vermehrt oder vermindert, wie es im gedruckten Entwurfe vorkommt.

Hochegger. Da ist freilich der 20jährige Durchschnitt besser und billiger.

Gottweiß. Der 20jährige Durchschnitt wurde deßhalb angenommen, weil in 20 Jahren eine Realität gleichsam einmal umgeht, in andern Staaten geschieht dieß in 25 Jahren, hier aber werden 20 Jahre gerechnet, weil der Besitzwechsel häufiger Statt hat.

Kottulinsky. Warum wir einen 20jährigen Durchschnitt angenommen, ist nicht dieß die Ursache. Daß eine Veränderung in 20 Jahren wiederkehre, zeigt nur von einem 20jährigen Turnus. Hier handelt es sich aber um den 20jährigen Durchschnitt hinsichtlich der Bemessung des

Laudemialbetrages, und dieser wurde deshalb angenommen, um einen billigeren Betrag heraus zu bekommen.

**Kunstl.** Der 20jährige Durchschnitt ist deshalb angenommen worden, weil er sowohl für die Unterthanen, als auch für die Herrschaften billig ist. In den letzten Jahren ist der Preis der Realitäten so sehr gestiegen, daß, wenn man einen 10jährigen Durchschnitt annehmen würde, der Unterthan viel mehr bezahlen müßte. Wenn man aber 20 Jahre zum Durchschnitte annimmt, so ist dieß schon das Maximum, bei den Landrechten ist kein Fall, wo bei den Pupillen mehr als ein 20jähriger Durchschnitt angenommen worden wäre. Meistens wird ein Durchschnitt von 10 Jahren, seltener einer von 15 Jahren angenommen: über 20 Jahre geht gar keiner. Diese Berechnung ist nur zu Gunsten der Verpflichteten. Es wäre auch sehr notwendig, daß sich davon jeder überzeugt, und der dieß nicht ist, seine Gründe angebe, denn der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit. Würde man 10 Jahre annehmen, so würde man nur erheben, was der Herrschaft gebührt für den Fall, wenn die Realität verkauft würde; gewöhnlich wird ein 10jähriger Durchschnitt bei den Käufen angenommen, und davon hat die Herrschaft das Laudemium bezogen, und der Kaufschilling war in der letzten Zeit hoch, daher hieraus auch ein hohes Laudemium und ein hohes Ablösungskapital hervorgehen würde. Bei Berechnungen und Schätzungen von Herrschaften oder auch sonst, wenn man ein Kapital aufnehmen wollte, bei Todesfällen und Verkäufen haben die Schätzleute nie mehr als einen 10- bis 15jährigen und beinahe nie einen 20jährigen Durchschnitt angenommen. Aus diesem fließt, daß eine 20jährige Durchschnittsberechnung für den Verpflichteten möglichst billig ist, wenn man nicht ungerecht gegen die Herrschaften sein will, sonst könnte man auch einen 100jährigen Durchschnitt annehmen.

**Kircher.** Ich gebe es gerne zu, daß der 20jährige Durchschnitt für die Verpflichteten günstig ist, aber man soll auch die Berechtigten im Auge behalten, und einen Durchschnitt annehmen, der für die Zeitverhältnisse passend ist. Nach meiner Meinung geht man nicht gut zu Werke, wenn man für Graz einen 20jährigen Durchschnitt annimmt, wenn die Grundbücher nachweisen, daß der 10jährige Durchschnitt der richtige ist; die Herrschaften würden um die Hälfte des Laudemiumwerthes verkürzt.

**Kunstl.** Ich habe das nur bemerkt, um die unterthänigen Besitzer zu überzeugen, daß die Domänen immer im Geiste der Billigkeit für den Verpflichteten und im Geiste der Redlichkeit gehandelt haben; dieß beweist die Annahme der 3 Prozente, die Berechnung nach den Catastralpreisen, der Bezug von 4 Prozenten, wofür sie nur Schuldbriefe bekommen. Ich bemerke nur, daß, wenn der 10jährige Durchschnitt angenommen wird, die Ablösung der Unterthanen zu drückend fallen könnte, während die Verpflichteten mit dem 20jährigen Durchschnitte wohl zufrieden sein können.

**Kircher.** Aber auch der Nachtheil, der für den Berechtigten daraus besteht, ist zu berücksichtigen.

**Kunstl.** Die Herrschaften haben aber auch zufällig in den letzten Jahren gewonnen; denn eine früher unbedeutende Realität hat auf einmal einen hohen Werth erhalten durch Aufführung neuer Gebäude.

**Mark.** Für einen 10jährigen Durchschnitt könnte ich nicht stimmen; denn die Realitäten fangen jetzt schon an im Preise zu fallen; ich frage aber, wie ist das Laudemium zu berechnen von jenen Häusern, die innerhalb der 20 Jahre gebaut wurden, wo früher nur der Grund und Boden das Laudemium bezahlte?

**Kottulinsky.** Das kommt im §. 40 vor.

**Kircher.** Ich möchte wiederholt bemerken, daß ich den 20jährigen Durchschnitt im Allgemeinen nicht annehmen kann, aber daß wir auch nicht einen 10jährigen Durchschnitt annehmen sollen, sondern man könnte wenigstens für

Graz einen Mittelweg finden, und dieser wäre ein 15jähriger Durchschnitt, indem dieser auch von dem Aerar angenommen wurde.

**Gottweiß.** Wenn wir von der Ablösung des Laudemiums für einen einzelnen Pflichtigen handeln, so müssen wir natürlich zuerst darauf sehen, wie viel Jahre die Realität er bereits besessen hat. Hat er die Realität schon 5 Jahre besessen, und es wird ein 20jähriger Turnus angenommen, so ist das Laudemium in 15 Jahren verfallen; er hätte also für 5 Jahre, das Jahr zu 5 fl. gerechnet, zusammen 25 fl. für die Zeit, die verfallen ist, zu bezahlen, und dazu noch 100 fl. Laudemium, zusammen also 125 fl., nämlich 25 fl. für die 5 Jahre, die seit der letzten Umlaufzeit bereits verfloßen sind, und dann das Kapital selbst.

**Präsident.** Der Besitzer bezahlte das Kapital, und die Herrschaft hat kein Laudemium mehr zu fordern. Die Herrschaft bekommt nur für das Recht, das Laudemium zu fordern, die Kapitalsablösung.

**Gottweiß.** Das Recht bleibt ja der Herrschaft in Zukunft noch.

**Kottulinsky.** Es wäre zuerst nur über das Prinzip zu verhandeln, wie das Ablösungskapital für das Dominium zu berechnen sei, ob nach einem 20jährigen Durchschnitte oder nach der Scala?

**Schmidt.** Daß alle Realitäten im Werthe gestiegen sind, ist nicht wahr; sie sind nur im Preise gestiegen, und das kam daher, weil man schon in dem Credite hinsichtlich des Geldes zu wanken anfing, und um jeden Preis Realitäten kaufte, aber der Werth derselben ist gleich geblieben.

**Präsident.** Aber das Dominium hat das Laudemium nur nach dem Verkaufspreise bezogen.

**Hoegger.** Mir scheint es billiger, wenn der Durchschnittsertrag nicht so, wie es hier vorgeschrieben ist, berechnet würde, sondern jeder Grundbesitzer soll nur an Laudemium das bezahlen, was ihn trifft. Wenn der Besitzer solidarisch zur Mitzahlung verhalten würde, so würde er vielleicht mehr tragen müssen, als was ihn trifft, und zwar deswegen, da eine Veränderung in manchen Grundstücken in 20 Jahren oft 2- bis 5mal vorkommt, während sich dieselbe bei andern Grundstücken in 20 Jahren nur einmal ereignet.

Wenn nun eine Repartition auf Einzelne Statt findet, so müßte sie den Leßtern mit erhöhtem Betrage treffen. Ich glaube daher, daß das Laudemium von einem Grunde nach dem Durchschnitte der letzten 3- bis 4maligen Einzahlungen zu berechnen sei, und nur dieser Durchschnitt in die Gesamtsumme einbezogen werde.

**Kottulinsky.** Um Vergebung. Dieser Antrag enthält zweierlei; nämlich 1. den Irrthum, daß der gedruckte Antrag bestimme, die Verpflichteten sollen solidarisch die Entschädigung leisten, das ist gerade umgekehrt. Das Entschädigungskapital für die Domänen wird aus dem Durchschnittsertrage berechnet. Was aber auf die einzelnen Verpflichteten entfällt, wird nach der Scala berechnet, und dazu wird nur jener Betrag genommen, welchen er zuletzt wirklich geleistet hat. Daher haften nicht alle Verpflichteten solidarisch. Das 2., was Sie antragen, ist, es soll jeder Verpflichtete nach dem Durchschnitte seiner letzten 3- bis 4maligen Laudemiumzahlungen die Ablösung berichtigen. Das hat auch die Kommission im Auge gehabt; allein es hat sich gezeigt, daß dieses theils unmöglich und unzulänglich, theils unbillig für die Verpflichteten wäre.

Denn 1. ist bei sehr wenigen Realitäten es möglich, auch nur 3 Veränderungsfälle zu erheben, gewöhnlich sind die Realitäten sehr lange in einer Hand, wenige werden verkauft, die meisten werden übergeben, und das tritt oft erst in 30- bis 40 Jahren ein. Bei welchen Herrschaften reichen die Veränderungsbücher so weit zurück, um nur 3 Veränderungen nachweisen zu können? Wir haben auch

wirklich Proben gemacht und uns überzeugt, daß es rein unmöglich ist, bei manchen Realitäten mehr als 1 oder 2 Veränderungsfälle nachzuweisen. Wenn auch nur 1 oder 2 Zahlungen zu erheben wären, so würden diese also das Maß zur Ablösung geben. Nehmen wir nun an, daß 2 solche Fälle von einer Realität zu erheben wären, die 1. vom Jahre 1815, die andere vom Jahre 1800; von einer andern Realität sollen sich aber 3 Veränderungsfälle ergeben, der letzte im Jahre 1846, der zweite im Jahre 1840, und der dritte im Jahre 1833 oder 1835, so wird von diesen letzteren ein viel höheres Ablösungskapital zu berechnen sein, als von dem erstern, und das wäre eine enorme Ungerechtigkeit, weil es eine Ungleichheit unter den Verpflichteten herbeiführen würde. Nach diesem gedruckten Entwurfe wird der Betrag des Laudemiums nach der letzten Einzahlung angesetzt, durch die Scala vermehrt oder vermindert, wornach erst unter Anwendung der Gesellschaftsrechnung der wirkliche Betrag, der auf jeden Einzelnen entfällt, sich ergibt. Allein der Durchschnitt der letzten drei Veränderungsfälle wäre gewiß unbillig zur Berechnung der einzelnen Ablösungskapitale.

Hochegger. Ich erlaube mir, zu gestehen, daß ich den Ausdruck „solidarisch“ nicht so streng genommen habe, ich habe darunter mir nur die allgemeine Umlage gedacht. Ferner bezüglich der Laudemien, die ich gemeint habe, bemerke ich, daß gerade in den Landstädten viele Veränderungen vorkommen, und gerade dort die bedeutendsten Laudemien entfallen, wo kein besonderer Nutzen daraus gezogen wird, wie bei Gründen. Dieser Fall tritt besonders bei Handwerkern ein, wo oft innerhalb 20 Jahren bei 5 Veränderungen vorkommen; es wäre gut, da eine Auskunft oder eine Vermittlung zu treffen, daß diese kein so hohes Laudemium bezahlen dürfen.

Kottulinsky. Diese wird es gerade hart treffen, wenn sie von den 3 oder 4 letzten Veränderungen das Ablösungskapital zu zahlen hätten; wenn sie aber nur einfach das Laudemium nach der Scala zu bezahlen hätten, und wenn dasselbe mit einem Abzuge von 60—80 Prozenten angenommen wird, so würde gewiß eine große Erleichterung durch diese Billigkeit eintreten.

Reisp. Das Laudemium soll nach meiner Meinung nach dem wahren Werthe des Grundes bezahlt werden; dieser wäre aber zu erheben, und zwar durch den Reinertrag, wenn dieser zu 5 Prozenten zum Kapital geschlagen wird. Z. B. der Ertrag eines Grundes würde 10 fl. ausmachen, der Werth desselben wäre also 200 fl., das ist aber noch nicht der wahre Werth; davon wären erst die Urbariallasten in Abzug zu bringen; würde man also die Robot abziehen mit 2 fl., so würde sich ein Reinertrag von 8 fl. herausstellen, diesen zum Kapitale geschlagen, gibt 160 fl.; diesen soll man ohne Prozentenabzug als fälliges Laudemium ein für allemal bezahlen, das wäre also das kürzeste.

Haffner. Wenn wir die Urbariallasten in Abzug bringen, so wird eine sehr kleine Summe übrig bleiben.

Reisp. Es handelt sich nur um den Werth der Urbariallasten.

Haffner. Der Reinertrag gilt nur für den Steuerberechtigten, und das Dominium würde hier zu kurz kommen.

Reisp. Da alle auf einmal zahlen müßten, so wäre das Dominium dadurch entschädigt.

Maier. Ich glaube, daß wir zu viel Ausnahmen machen. Wie würden Sie den Reinertrag z. B. von der Zuckerraffinerie nehmen?

Reisp. Da müßte man erst einen Maßstab festsetzen?

Maier. Bei uns wäre die Erhebung des Reinertrages gar nicht möglich; denn ein Zinserträgniß ist nicht da, man müßte höchstens meine Wohnung oder eine andere veranschlagen.

Reisp. Diese Schwierigkeit wird sich auch bei dem 20jährigen Durchschnitte ergeben, wenn er unter die Unterthanen vertheilt wird.

Maier. Im Jahre 1837 haben wir in 3 Wochen 3mal laudirt. Zu der Zeit war der Schätzungswerth 48000 fl.; jetzt bei der letzten Schätzung war der Werth 187000 fl., da ist aber kein Reinertrag zu erheben.

Kaiserfeld. Den Reinertrag haben wir schon einmal bei den Ueberbürdungen verworfen, er kann wohl auch jetzt nicht angenommen werden. Man kann nicht einmal etwas annehmen und dann wieder verworfen.

Kalchberg. Es ist gegen das Prinzip des Catasters, in welchem ausgesprochen ist, daß der Reinertrag keinen Anhaltspunkt zur Bestimmung des Werthes geben könne.

Präsident. Sind Sie einverstanden mit der Ansicht des Herrn v. Kottulinsky und des Herrn v. Kalchberg, daß der 20jährige Laudemial-Durchschnittsertrag des Dominiums als Maßstab angenommen werde?

Kottulinsky. Es soll so stilisirt sein: ob zur Berechnung des dem Dominium zukommenden Ablösungskapitals der 20jährige Durchschnitt des von dem Dominium wirklich bezogenen Laudemialgefälles anzunehmen sei?

Haffner. Oder: ob der gedruckte Entwurf oder der Antrag der Kommission anzunehmen sei?

Präsident. Ich frage also: ist der 20jährige Durchschnitt anzunehmen?

(Große Majorität für Ja!)

Kottulinsky. Dadurch ist also der 1. Absatz des §. 38 entschieden, jetzt wäre also der 2. Absatz zu debattiren.

Gottweiß. Es wäre gut, wenn uns die Kommission ein Beispiel gäbe. Nehmen wir an, der Pflichtige habe im Jahre 1828 ein Laudemium gezahlt von 50 fl., was wäre der Betrag der dermaligen Ablösung?

Kottulinsky. Um das zu erfahren, was Sie wünschen, müssen Sie alle von allen laudemialpflichtigen Realitäten entfallenden letzten Laudemien nach der Scala ansetzen, summiren, und aus dem Verhältnisse dieser Summe zu dem ganzen Laudemial-Durchschnittsertrage des Dominiums den für jeden Einzelnen entfallenden Antheil berechnen. Ex abrupto kann man nicht sagen, was für ein Antheil für jeden Einzelnen entfällt.

Kunsti. Es ist hier nur ausgemacht, was die Dominien zu bekommen haben, wie aber dieses repartirt wird, das ist eine spätere Frage.

Berdtisch. Wir Vertreter des unterthänigen Standes haben dagegen gestimmt, indem nach dem Manifeste des Kaisers alle Urbariallasten abzulösen sind, und nur von dem Laudemium keine Erwähnung geschieht. Das mag seinen Grund darin haben, indem die Herrschaften für diese Laudemien, die sie von den Unterthanen empfangen haben, auch Verpflichtungen gegen dieselben zu erfüllen hatten. Man hat das Laudemium gezahlt für die Anerkennung des Obereigentums. Die Herrschaft mußte dem Unterthan dafür Schutz und Schirm gewähren, was für die Zukunft wegfallen muß, und zwar von der Zeit, als sie nicht mehr die Macht hat, Schutz und Schirm zu leisten. Wir haben für die Dauer unserer Lebenszeit das Laudemium geleistet, und glauben, keine Ablösung mehr bestreiten zu müssen. Da wir auf eine längere Zeit das Laudemium bezahlt haben, als die Herrschaften ihre Verpflichtungen uns leisten können, so glauben wir, daß wir mehr Laudemium gezahlt haben, als wir schuldig sind. Ferner sagt das Hofdekret vom 16. Mai 1788, daß von allen Schätzungen bei unterthänigen Gründen, wenn die Schätzung aufgenommen wird, noch ausgemittelt werde, wie groß die Urbarialsteuer ist, die auf dem Grunde haftet, und diese soll abgeschlagen werden von dem Kapitale, wie der Grund bewerthet war. Nun glaube ich, daß dieß in Steiermark nie der Fall war.

Man kann uns keinen Beweis liefern, daß darauf irgendwo Rücksicht genommen wurde.

**Präsident.** Das geschieht allemal; deswegen auch Gründe, die ein großes Vergrecht haben, immer geringer geschätzt werden, als andere.

**Verditsch.** Das kann sonst wo der Fall sein, bei uns ist aber darauf nie Rücksicht genommen worden. Es ist gewiß, daß eine Herrschaft, die keine Last abgeschlagen hat, nicht bloß das einfache, sondern das drei- bis vierfache Laudemium schon bezogen hat, und also in Vorhinein sich schon entschädigt hat.

**Kottulinsky.** Herr Verditsch erwähnt, ich glaube wenigstens, das Patent vom 11. April 1848, in dem vom Laudemium keine Rede sei. In diesem Patente ist freilich nur von der Ablösung der Natural-Giebigkeiten die Rede, und nicht auch von der Ablösung der Gelddienste. Nun aber haben wir schon im §. 1 erwähnt, daß die Kommission geglaubt habe, daß es gut wäre, den Unterthansverband ganz zu lösen und alle darauf haftenden Lasten abzulösen, und darunter ist auch das Laudemium begriffen. Aus dem allerhöchsten Patente folgt nur, daß die Naturallasten abzulösen sind, aber das folgt nicht daraus, daß die hohe Versammlung und der Reichstag nicht weiter gehen kann. Was ferner die Ansicht betrifft, daß bei der Schätzung der Gründe auf die Lasten keine Rücksicht genommen wurde, bemerke ich, daß jede Veränderung entweder durch einen Verkauf, oder durch eine Uebergabe, oder durch einen Verlaß entstanden sei. Bei einem Verkaufe wird jeder vernünftige Käufer berücksichtigen, welche Lasten auf dem Grunde haften, und den Kaufspreis darnach stellen. Bei einer Uebergabe oder einem Verlasse ist es aber bekannt, daß die Schätzungen viel niedriger, als bei einem Verkaufe ausfallen, und daher die Lasten schon durch die Schätzung berücksichtigt wurden.

**Verditsch.** Ich bin selbst bei einer Gelegenheit zum Schätzmännern bestimmt worden, bin aber nur einmal gegangen, da ich es nicht über mich bringen konnte, wider mein Wissen und Gewissen zu sprechen, ich habe die Stelle zurückgelegt, und dabei habe ich gesehen, daß nirgends auf die Belastungen Rücksicht genommen wurde. Was den Kauf anbelangt, so hat mancher Bauer, um seinen Sohn vom Militärdienst zu befreien, lieber eine Realität um einen viel höheren Preis gekauft, als daß er 4—500 fl. für die Auslösung seines Sohnes, wenn er schon gestellt worden wäre, bezahlt hätte.

**Kreff.** Ich bin aus unserer Gegend überzeugt. Es ist noch nicht ein Jahr her, daß ein Bauer seinen Grund übergeben wollte, die Herrschaft ließ es aber um diesen Preis nicht zu, sondern sagte: Wenn der Sohn den Grund nicht um diesen hohen Preis übernehmen will, so darf er ihn gar nicht übernehmen. So hat eine Kirche einen Grund bekommen, und da hat der Beamte gesagt: Der Grund muß so hoch geschätzt werden, er ist so viel werth, und alles nur, um ein hohes Laudemium zu bekommen.

**Horstig.** Ich bemerke allen Herrn Deputirten des Bauernstandes, daß die Herrschaften nicht selbst die Schätzung vornehmen, sondern, daß diese durch beeidete Schätzleute vorgenommen wird. Durch Ihre Behauptung würden Sie alle Schätzleute zu unredlichen Menschen stempeln. Diese Behauptung ist so grell, daß sie in jedem Punkte erwiesen sein müßte; es ist das eine große Beleidigung für die ganze Population, daß alle Schätzleute durch die Veredung eines Beamten zum Meineide verleitet werden. Was die Angabe betrifft, daß Realitäten um so hohen Preis gekauft werden, um der Militärpflichtigkeit zu entgehen, so kommt unter 10 Käufen kaum ein solcher Kauf vor. Ferner ist bekannt, daß die Schätzungswerthe fast überall unter dem wahren Werthe sind.

**Haffner.** Was die Angabe betrifft, daß die Herrschaften bei der Uebergabe eines Grundes von dem Vater auf

den Sohn, die gemachte Werthbestimmung nicht annehmen konnten, so finde ich sie leicht möglich, da die Herrschaft sich wohl nicht mit jedem Antrage zufrieden stellen kann, wenn dieser weit unter dem wirklichen Werthe ist, und da um diesen Preis den Grund nicht übergeben lassen kann.

**Verditsch.** Herr v. Horstig hat erwähnt, daß nur die Schätzmänner schätzen, und Herr Dr. Haffner hat erwähnt, daß die Herrschaft die Uebergabe eines Grundes um einen bestimmten Preis nicht zuzulassen das Recht habe. Da müssen denn die Herrschaften doch einen Einfluß auf die Schätzung haben, und die Schätzmänner müssen schätzen, wie die Herrschaften es wollen. Ich meine aber, ich darf meine Sache hergeben wie ich will, und um welchen Preis ich will — wie kann mir das Jemand verbieten, auch wenn ich den Grund meinem Sohne selbst verkaufe.

**Hirschhofer.** Gegen die Vermuthung, daß zu hoch geschätzt wird, mache ich nur auf die Ordnung aufmerksam, daß bei Schätzungen die Parthei vorzuladen ist, und dieselbe das Recht hat, selbst die Schätzmänner zu ernennen. Die Parthei ist so durch das Gesetz selbst gegen jede Beeinträchtigung geschützt. Ich will mich nicht einlassen, Fälle für das Gegenheil anzugeben, aber ich kann nicht unterlassen, aufmerksam zu machen, daß eine Verordnung vom Jahre 1836 besteht, welche sagt, daß die Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Grundholden über das Recht und Maß des Laudemiums von den politischen Behörden zu entscheiden seien; also haben die Unterthanen gewußt, wo sie sich zu beschweren hatten. Weiters besteht eine Verordnung vom 7. März 1843, welche lautet: „Nachdem die Grundobrigkeiten öfters im Laudemiumsgefälle verkürzt worden sind, so finden wir es für nothwendig festzustellen, daß sie in einem solchen Falle den verkürzten Betrag nicht nur an das Dominium bezahlen, sondern denselben auch an das Armeninstitut abführen sollen;“ — ein Beweis, daß eine Verkürzung vorgefallen ist, denn sonst wäre kein Gesetz dafür.

**Kottulinsky.** Es wird eine Debatte um etwas geführt, um was es sich nicht handelt; wenn wirklich etwas geschehen ist bei der Einnahme des Laudemiums, wenn Bedrückungen vorgekommen sind, so ist es einem jeden frei gestanden, bei der kompetenten Behörde sich dagegen zu beschweren, es handelt sich hier darum, daß, wenn wirklich etwas beschwerlich ist, wir uns damit beschäftigen, daselbe abzulösen; ich glaube, daß alle diese einzelnen Fälle hier nicht am rechten Orte sind; diese gehören nur zu dem Kreisamte, dort kann man Beschwerden anbringen. Ich glaube, hier müssen wir uns beschränken auf den Gegenstand, der vorliegt.

**Verditsch.** Ich habe nur bemerken wollen, daß wir bereits das Laudemium abgelöst haben.

**Stimme.** Bei uns war der Fall, daß ein Bauer seinem Sohne den Grund um 2000 fl. übergeben wollte, derselbe hat ihn aber nicht angenommen und gesagt, das sei zu hoch; darauf hat die Herrschaft gesagt, übernimm ihn um 1200 fl. aus dem väterlichen Nachlasse, aber das Laudemium mußte er doch von 2000 fl. zahlen.

**Kottulinsky.** Das sind ja lauter Beschwerden, die zum Kreisamte gehören.

**Dblak.** Ich bitte darauf aufmerksam zu sein, daß seit einiger Zeit die Herren Deputirten des vierten Standes die herrschaftlichen Rechte als Unrecht erklären, und ihnen alle Befugnisse abspreschen. Sie gehen von der Voraussetzung aus, daß alles auf eine unrechtmäßige Weise ausgeübt worden sei, und daß wir eben so alle unsere Rechte nur durch ein ungesetzliches Verfahren geltend zu machen wußten; sie glauben, daß wir uns mit einem Gnadenbeitrage von ihnen begnügen müssen, sie machen unsere Verhandlungen zu einem Rechtsstreite, sie benehmen sich, als würden wir gegen einander im feindseligen Kampfe stehen. Es scheinen sich die Gegenstände unserer Verathung zu ver-

zögern, und wir schweifen von dem Ziele immer mehr ab; unsere Aufgabe ist hier nur, 2 Fragen zu lösen, nämlich die Leistungen zu bezeichnen, und die zweite Frage: den Grundsatz zu ermitteln, nach welchem die Entschädigung zu geschehen hat; wir schweifen von diesen Fragen immer mehr ab, und sie bezweifeln nur das Recht; dieses wollen sie immer erörtert haben, es ist uns aber daselbe sowohl durch das gewöhnliche Recht des Besitzes, als auch durch mehrere spezielle Verordnungen garantirt worden. Sowohl das Patent vom 11. April, als auch die Verordnung vom 14. Dezember hat klar ausgesprochen, daß der faktische Besitz als Maßstab zu gelten hat, und das wir uns in nichts weiter einzulassen brauchen, daher sollen die Verpflichteten unsern faktischen Besitz respektiren, und nicht von uns verlangen, daß wir ihnen einen näheren Beweis liefern sollen; es sind in dieser Beziehung keine weiteren Erörterungen nothwendig. Wir haben uns nur an das zu halten, was uns die Regierung angegeben hat. Ich glaube, daß das in der Sphäre der Landtagsversammlung gelegen ist, daß die bestehenden Gesetze modifizirt werden. Hier haben sie uns aber mehrere Beweisarten zur Begründung unseres Rechtes aufgebürdet als das Gesetz uns auferlegt, und ich muß dagegen Verwahrung einlegen im Namen meiner Komitenten, und bitte eben dieses Rechtes wegen, daß man darauf hinweist, und ich muß bitten, daß solche Redner, welche alles bezweifeln, zur Ordnung gerufen werden; denn sonst werden die Debatten in Persönlichkeiten ausarten, und wir würden in einer Kritik, oder in öffentlichen Blättern überhaupt vielleicht auf eine Art geschildert, die wir nicht billigen könnten.

Verditsch. Das muß erwiesen werden, daß die Staatsverwaltung nicht mehr fordert, als den bloßen faktischen Besitz.

Obiak. Sie bestreiten uns alle Rechte. Sie sagen, Sie geben kein Laudemium, wir hätten daselbe schon empfangen, und hätten es uns auf eine ungesegliche Weise genommen, das sind Ausfälle und Persönlichkeiten, das kann man am Landtage nicht uns allen zumessen, und das kann nur wahr sein, inwiefern sich Einzelne solche Ungeseglichkeiten zu schulden kommen lassen, wir müssen fest halten an der Frage, die uns vorgezeichnet ist, diese Frage, daß die Berechnung nach dem 20jährigen Durchschnitte zu berechnen ist, ist gelöst.

Verditsch. Ist das verbotnen, daß man seine Meinung zu Protokoll gibt? Wenn das verbotnen ist, so sind wir schon fertig, da haben wir weiter hier nichts mehr zu thun. — Das war unsere Meinung, und die haben wir ausgesprochen, und wir haben Ihnen den Grund gesagt, warum wir nicht mitgestimmt haben. Und das bitten wir noch einmal, daß das zu Protokoll kommt, und wenn wir damit zufrieden sind, so bleibt es dabei; es fordert Sie Niemand auf, darüber zu debattiren.

Präsident. Es wird Sie kein Mensch daran hindern, Ihre Meinung anzugeben, aber wir selbst müssen darauf Bedacht nehmen, daß wir nicht auf ein ganz fremdes Feld gerathen. — Es handelt sich hier nicht um ein Recht, und nicht darum, auf welche Weise die Herrschaften die Lasten übernommen haben, sondern es handelt sich darum, welche Rechte der Herrschaften in Geld umgewandelt werden können, und welche auf ewige Zeiten abzulösen sind? Ferner muß bestimmt werden, nach welchen Grundsätzen die Ablösung am Reichstage zu bestimmen sei, dasjenige, was der Herrschaft nicht gebührt, unterliegt keiner Ablösung, das ist unsere Ansicht.

Verditsch. Wir bitten, daß unsere Meinungen zu Protokoll genommen werden.

Präsident. Ja, das soll geschehen. Ihre Meinung geht dahin, daß Sie deswegen nicht mitstimmen konnten, weil Sie glauben, daß die Herrschaften kein Recht auf das

Laudemium haben, und daß Sie daher keiner Ablösung schuldig sind.

Verditsch. Wir haben auch die Gründe dazu angegeben.

Präsident. Der Grund ist, weil Sie glauben, daß das Laudemium im Patente nicht genannt ist, und weil Sie glauben, daß die Herrschaften schon dafür entschädigt sind.

Verditsch. Die Herrschaft leistet uns jetzt keinen Schutz und Schirm mehr, und daher brauchen auch wir ihr nichts mehr zu leisten.

Stimme. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß Sie darin einen Widerspruch begeben; Sie wollen uns jetzt unsere Rechte streitig machen, früher haben Sie aber anerkannt, daß alle rektifizirten Pflichten und Siebigkeiten billig seien, und daß Sie dieselben gern zahlen wollen, ich kann Sie aber versichern, in allen Rektifikationsakten steht das Laudemium.

Verditsch. Ich muß darauf erwidern, daß die Herrschaft jeden andern Bezug, sei es jetzt Robot oder Zehent oder was immer, forthaten konnte, bei dieser Siebigkeit tritt aber ein eigener Fall ein. Die Herrschaft ist uns keinen Schutz und Schirm mehr schuldig, und wir haben ihr nichts zu entschädigen.

Horsig. Ich glaube, der Protest soll aufgenommen werden, und die Gründe sollen aus den stenografischen Berichten genommen werden, daher können wir zu den weiteren Verhandlungen schreiten.

Scheucher. Ich muß nur mit tiefem Schmerz bemerken, daß man uns den Vorwurf macht, als wollten wir nichts wissen von den Rechten der Herrschaften, wo ich aber voraussehen kann, daß kein Recht ist, dort können wir kein Recht finden; und ein solcher Fall ist auch der, wenn die Herrschaften das Laudemium auf dieselbe Art, wie bis jetzt, nehmen wollen, wenn man uns so etwas aufbürden will, wir sollen es zahlen, und sein Recht soll man am Reichstage suchen, dann bedaure ich, daß, wie Sr. Excellenz selbst so gefällig waren zu bemerken, die Verhandlungen des Landtages wenigstens als Vorberathungen zum Reichstage dienen sollen.

Präsident. Sie werden auch als solche dienen.

Scheucher. Wenn sie das werden, wie kann man dann die Behauptung aufstellen, daß dieses als ein Recht anerkannt werden soll, das ist die vorzüglichste und erste Frage, hatten die Herrschaften ein Recht, so zu handeln.

Präsident. Das ist nicht die Vorfrage, die Vorfrage ist, wie die Herrschaften ihre Rechte ablösen lassen sollen, welche Rechte die Herrschaften haben, das beweisen die Rektifikationsakten und der faktische Besitz. Findet der Reichstag diese Beweise nicht hinreichend, so wird schon er die Rechte streitig zu machen wissen.

Scheucher. Dagegen muß ich bemerken, daß der Beweis für ein Recht sich auf Wahrheit gründen muß, und nicht auf Willkür und Gewalt. Sind die Herrschaften im Stande, Laudemium von dem zu fordern, was Einem eigentlich gar nicht gehört? Es war oft der Fall, daß Kinder Häuser gebaut haben mit ihrem ersparten Gelde; es war der Fall, daß Eltern lange gewirbchaftet haben, und mit Mühe so manches zusammensparten, bis die Kinder durch ihren Fleiß das Haus anrichteten, und man hat von denen noch das Laudemium genommen, und wir haben 100 solche Fälle, ja 1000.

Viele Stimmen. So arg ist es nicht.

Ul. Scheucher. Wenn Sie glauben, daß Sie für alle folgenden Generationen laudemiren müssen, das ist doch wohl ein offenes Unrecht.

Ul. Das Recht auf das Laudemium ist aus dem Rechte des Obereigenthümers entstanden, wie solches aus folgender Betrachtung erhellt: „Der Obereigenthümer übergab seinen Grund und Boden einem Dritten zur Nutz-

niesung unter Vorbehalt dessen, daß jene Vortheile, die durch die Kultur des Bodens und durch die Erhöhung der Preise entspringen, ihm zu Guten kommen, daher hat er das Laudemium stipulirt, d. i. eine Rente, die ihm in bestimmten Fällen, z. B. beim Wechsel der fruchtnießenden Personen, zufallen hat. Diesen größeren Nutzen hätte der Obereigentümer sich auch erhalten können, wenn er seinen Grund und Boden Jemanden durch Pacht- oder Fruchtgenuß auf bestimmte Zeit übergeben hätte, weil er nach Verlauf dieser Zeit seinen Grund und Boden wieder zurück zu nehmen, und mit demselben frei zu schalten das Recht hat, daher solchen auch späterhin mit Vortheil wieder zur Nutznießung hindangeben kann. Wenn nun der Nutz-Eigentümer bei getheiltem Eigenthum mehrere Kapitalien zur Verbesserung des Grund und Bodens verwendet hat, so ist seiner Mühe und Sorgfalt sicher der Gewinn zuzurechnen, jedoch nur zum Theile, weil der Mehrertrag von dem Nutzen des Eigenthums auch dem Grund und Boden zugeschrieben werden muß, — je nachdem er eine größere oder kleinere Kapazität hat, für diese Meliorationen empfänglich zu seyn.

Da von diesen Meliorationen der Nuzeigentümer als solcher einen fortwährenden Nutzen bezieht, und solchen auch um so sicherer zu erzielen hoffen darf, weil er mit der Sache frei schalten kann und darf, so hat er von diesem Grund und Boden einen größeren Nutzen, als wenn er blos Pächter oder Fruchtnießender gewesen wäre; er kann daher über Unrecht oder Nachtheil nicht klagen, wenn er einen Antheil von dem fortschreitenden Werthe an den Obereigentümer zahlt, oder einen Theil des Gewinnes abtritt, den er nur als Nuzeigentümer, nie aber als Nutznießer oder Pächter hätte beziehen können.

Das Recht zum Laudemial-Bezuge von Meliorationen des Grund und Bodens von Seite des Obereigentümers fließt daher folgerichtig aus dem Begriffe des Eigenthumsrechtes, und diese Deduction dürfte die gegnerischen Ansichten vollkommen widerlegen.

Kaiserfeld. Es wurde bereits angenommen, daß der 20jährige Durchschnitt gelten soll, mithin ist das, was Hr. Ulm gesagt hat, schon etwas anerkanntes, und wir haben nicht nöthig, uns auf einem Felde zu bewegen, das gar nicht zur Sache gehört.

Präsident. Meine Herren! wenn es Ihnen recht ist, so werden wir jetzt weiter fahren. Der Beschuß ist gefaßt, und Hr. Verditsch hat dagegen Verwahrung eingelegt, und diese ist ins Protokoll eingetragen. Jetzt, glaube ich, sollen wir noch beiseßen, daß sämtliche Deputirte des Bauernstandes der Meinung des Hrn. Verditsch beistimmen.

Stimme. Wir bitten, daß unsere Bemerkung mit unsern Namen eingetragen werde.

Alois Scheucher. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung zu machen: ich bin selbst nicht einer von denjenigen, der dem Obereigentümer sein Recht auf das Laudemium nimmt, aber ich frage nur: ob der Obereigentümer auf diese Art das Recht hat, das Laudemium zu beziehen, und ich muß es mit Nein beantworten; denn ein solches Verfahren kann man nicht annehmen. Wenn man von keiner andern Voraussetzung ausgeht, so sagt schon das bürgerliche Gesetzbuch, daß ein Pächter, wenn er etwas verbessert hat, und es nachweisen kann, dann eine Vergütung ansprechen darf. Wenn nun der Nuzeigentümer für seinen Nutzen, den er hat, den Kindern Etwas entziehen muß, und zu zahlen hat, und wenn er das abermals verinteressiren muß, das ist doch gewiß nicht gerecht. Ja, wenn das so wäre, daß der Obereigentümer sagen würde: ich übergebe dir Grund und Boden, du gibst mir das Laudemium, das wäre schon recht, aber damit ist nicht gesagt: daß es der Vater versprechen muß, daß es dann auf die Kinder und Kindeskinde geht; ein Vater, der das thut, ist so nichts muß.

Kottulinsky. Ja, da müssen Sie den nichtsnützigen Vater angehen, und nicht die Herrschaft.

Alois Scheucher. Nein, gerade die gehe ich an. Wenn ein Fürst ein noch so tyrannisches Gesetz gibt, so weiß er es nicht; kein Fürst aber gibt ein Gesetz mit einem andern Willen als mit dem, ein gutes zu geben, und ist der Wille eines einzelnen anders, so ist das ein seltener Fall, aber da, da ist es ein Gesetz, wo man sieht die offene Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit.

Kottulinsky. Wer kann etwas sagen von Gewaltthätigkeit?

Alois Scheucher. Beweisen Sie mir das Gegentheil, beweisen Sie mir ein wahrheitliches Recht, dann werde ich erst anders reden, wenn Sie das nicht anerkennen wollen, daß das ein Unrecht ist, so müssen wir in Erkenntlichkeit des Rechtes dem Metternich seine Einkünfte nachschicken.

Kaiserfeld. Das, was Hr. Scheucher gesagt hat, scheint eine Verhandlung über das Kapital zu seyn, während jetzt von der Scala die Rede ist.

Präsident. Es handelt sich darum, daß wir einmal zu Ende kommen: sind sämtliche Deputirte des Bauernstandes mit dem Antrage des Hrn. Verditsch einverstanden?

Alois Scheucher. Ja, alle, und zwar mit dem Bemerkung, daß dieß ein offenes Unrecht ist.

Kottulinsky. Erlauben Sie mir, so etwas —

Präsident. Wenn er es will, so soll es nur eingetragen werden.

Krefft. Ich bitte zu bemerken: wir können gar nichts geben, weil gerade die schlechtesten Jahre waren.

Präsident. Ist ebenfalls die Meinung des Hrn. Verditsch.

Hat noch Jemand außer der Meinung des Hrn. Verditsch etwas zu sagen?

Gruschnigg. Euer Excellenz! indem ich die Umstände, Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes aber noch mehr des Bauernstandes kenne, so bin ich der Meinung, daß wir uns nicht können in eine weitere Verhandlung einlassen, wir haben schon früher protestirt gegen die 3 Prozente und dann gegen die 18 Prozente, daher müssen wir auch jetzt protestiren.

Präsident. Das ist ganz die Meinung des Hrn. Verditsch, daß nämlich eine Entschädigung der Herrschaften für das Laudemium gar nicht statt haben soll, die Meinung ist frei, Sie schließen sich auch an? Sie haben recht.

Dblak. Sie scheinen zu wünschen, daß der Landtag aufhören möchte?

Stimme. Ja, das kommt wirklich so heraus.

Dblak. Ich muß aufrichtig sagen: daß auch ich das möchte, indem wir hier so nichts effektiven können; wir machen hier nichts aus, die Debatten werden nur immer hitziger.

Kottulinsky. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen, denn der Landtag ist auf gesetzmäßigem Wege berufen, ich glaube nicht, daß ein Mitglied das Recht haben soll, den Landtag aufzuheben.

Dblak. Er ist nicht so zusammen gesetzt, wie es vorgeschrieben ist, und er ist nicht nach dem Majestätsbeschlusse, daher ist die Zusammensetzung illegal, und die Bitte, welche wir an die Stände gerichtet haben, wurde nicht in Erwägung gebracht.

Stimme. Wer hier am Landtage sitzt und mitspricht, hat nicht das Recht, das zu erklären.

Dblak. Man hat vorher nicht gedacht, daß Recht und Billigkeit wird außer Acht gelassen werden. Nun sieht man aber, daß dieß der Fall ist, und es handelt sich hier um eine Lebensfrage.

Kottulinsky. Die Zusammensetzung des Landtages ist nicht im Patente bestimmt, sondern er wurde angetragen durch den früheren Landtag, der zusammengesetzt war aus

den alten Landständen, aus mehreren Herren des nichtlandständischen Gutsbesitzes und aus mehreren Herren des Bürgerstandes. Diese habe ihn beantragt, und so wurde er von Sr. Majestät genehmigt, und in Folge dieser Genehmigung sitzen wir hier, und sitzen rechtmäßiger Weise hier.

Gruschnigg. Ich habe nichts gesprochen von einer Auflösung des Landtages, ich habe nur gesprochen, daß das *votum separatum* ins Protokoll aufgenommen werden soll.

Präsident. Das geschieht ohne allen Anstand.

Mayer. Was Hr. Dblak gesagt hat, daß der Landtag aufgehoben werden soll, weil er sich nicht in der Ordnung zusammengesetzt hat, so muß ich dagegen bemerken: wenn Sie so im Allgemeinen sprechen, so müssen Sie auch bezeichnen, in wie fern kein Recht und keine Billigkeit zu sehen ist, so gut als es sich auf die Unterthanen beziehen kann, so gut kann es sich auch auf uns beziehen, das ist erstens, und zweitens scheint mir, daß Hr. Dblak noch wenig Landtagen beigewohnt haben muß, es ist zwar bei mir auch der erste Landtag, aber im Parlamentarischen scheinen Sie noch nie eine Erfahrung gemacht zu haben; wenn Sie glauben, das sind schon die extremsten Momente, so muß ich wohl um Vergebung bitten, da man sieht, daß Sie noch wenig parlamentarischen Sitzungen beigewohnt haben. Der Landtag ist für das Wohl des Landes zusammengesetzt, da darf man nicht, wenn den A oder B etwas tuschirt, gleich davon laufen. —

Kaiserfeld. Niemand von uns wird es billigen, wenn er irgend wo Mangel an Rechtsgefühl bemerkt; auch die öffentliche Meinung wird sich darüber aussprechen.

Uebrigens kann das Alles gar nicht nachtheilig seyn; denn wir entscheiden hier nicht in letzter Instanz, das geht aber nicht, wenn einem etwas nicht nach Wunsch geht, daß er gleich Alles auseinander bringen will.

Dblak. Die Urbarial-Frage wird einmal nicht so verhandelt, wie es seyn soll; es handelt sich hier um Mein und Dein, es muß eine Gleichheit geltend gemacht werden, wenn wir nicht gänzlich auf Abwege gerathen sollen, in denen wir ohnedies schon sind; nur in der Ablösungs-Frage geht es nicht, wie es gehen soll, und es wird auch in andern Ländern diese Frage nicht so verhandelt, sie haben sich überall feierlichst dagegen verwahrt, weil man schon voraussehen konnte, daß die Verpflichteten ihre Rechte auf eine so fremdartige Weise als möglich handhaben und uns wenig zugestehen werden; darauf hätte man Rücksicht nehmen und für diese Frage eine andere Zusammensetzung bestimmen sollen.

Kottulinsky. Das ist gar kein Gegenstand der Debatte. Der Landtag ist hier nach einem allerhöchsten Beschlusse zusammengesetzt. Wenn ein Herr nun etwas anderes wünscht, so kann das wohl seyn, daß er seine Ansicht ausspricht; aber es wird doch Niemanden einfallen, daß der Landtag deswegen hier anders zusammengesetzt werden soll. Wenn Beschlüsse gefaßt werden, die mir nicht unangenehm sind, und die mich an meinem Vermögen berühren, so muß ich mich, wie ein jeder, der Mehrheit fügen, denn das gehört zum parlamentarischen Leben.

Guggis. Ich bin durch die Rede des Hrn. Mayer veranlaßt, den Bürgerstand von dem stillschweigenden Vorwurf zu schützen, als sey er gleichgültig gegen die Worte des Hrn. Dblak. Das ist nicht der Fall; die Ursache, warum sich nicht gleich ein Vertreter des Bürgerstandes dagegen gestraunt hat, liegt nur darin, indem der Antrag an und für sich schon einen Widerspruch enthält, und daher gar keine Wirkung haben kann; also nur die gänzliche Unwichtigkeit war die Ursache, warum der Bürgerstand diese Worte mit scheinbarer Gleichgültigkeit anhörte; ich berühre nur die paar Worte, die gesprochen wurden: „die Deputirten des vierten Standes seyen hier zu befangen;“ da muß ich den Hrn. Dblak fragen: für wen sitzt denn er da?

(Allgemeines Gelächter.)

Dblak. Das ist ein Mißverhältniß, wir sitzen 30 gegen 60.

Guggis. Der Bürgerstand hat bisher die Verhandlungen so verfolgt, daß man sagen muß: er hat nach dem Rechte der Berechtigten gesprochen; der Bürgerstand hält sich ganz in der Mitte, er bildet den Mittelstand zwischen den zwei Extremen, wenn Sie schon Extreme annehmen wollen, und die Abstimmung hat es gezeigt, daß von Parteilichkeit keine Rede seyn kann; er hat schon zu Manchem seine Beistimmung gegeben, was den Berechtigten und zu Manchem, war dem Verpflichteten schwer gefallen ist, und es hat ihn dazu nur das Recht und die Billigkeit bewogen; denn sowohl er als seine Comittenten wünschen nur, daß Recht und Billigkeit zwischen ihnen obwalte.

Emperger. Es sitzen gewiß noch Manche von der letzten Landtagsversammlung da, und diese wissen, warum der Landtag so zusammengesetzt worden ist. Es war, um das Vertrauen des Landes zu erhalten. Man hat eine gleichmäßige Vertretung gewünscht, der Herrschaftsbesitzer ist hier vertreten wie der Bürger und Bauer, und der Bürger steht als vermittelndes Element da; wir sind hier gegen die Deputirten des Bauernstandes 60 gegen 30, und wir haben es gewiß hinlänglich bewiesen, daß wir die Rechte der Herrschaften, wo sie wirklich bestehen, vertheidigt haben, daß wir aber auch gegen den Unterthan gerecht und billig waren, ja, daß wir ihm in billigen Forderungen mehr als die Hand geboten haben. Ich glaube, daß geht nicht, daß Einer, wenn ihm etwas hart fällt, gleich sagt: „wir gehen auseinander;“ wir werden dann auseinander gehen, wenn es der Reichstag uns befiehlt.

Alois Scheucher. Wie nöthig es erscheint, daß der Bauernstand hier vertreten wird, das haben wir gesehen.

Präsident. Der Beschluß ist bereits gefaßt, die Deputirten des Bauernstandes haben dagegen protestirt, das wurde in das Protokoll eingetragen. Damit wir nun nicht in Persönlichkeiten ausarten, so will ich Ihnen nur etwas sagen: Der Landtag ist so möglichst gleichmäßig mit Vertretung aller Stände zusammengesetzt, er ist auch den Meisten so recht; wem es aber nicht behagt, dem steht es frei, für sich eine Petition an den Reichstag zu stellen und gegen das zu protestiren, was hier erkannt wurde. — Es steht dieß einem jeden frei, von welchem Stande er auch nur immer ist, ein jeder kann seine Protestation an den Reichstag geben.

Horstig. Jeder, der das Wahlgesetz als rechtmäßige Grundlage anerkennt, muß sich für constituirt erklären.

Kalchberg. Wir haben uns hier feierlich als constituirt erklärt.

Kottulinsky. Ich ersuche die andern Herren Gutsbesitzer, zu erklären, daß sie mit den Worten des Hrn. Dblak nicht einverstanden sind.

(Viele stehen auf.)

Hierauf wurde die Minderheit sammt Separat-Votum in das Landtags-Protokoll aufgenommen. In selber stimmten: Dr. List, Joh. Scheucher, König, Berditsch, Kiellhofer, Heschl, Hull, Alois Scheucher, Rothmann, Krefst, Gruschnigg, Gossack, Lukeschitsch, Schosteritsch, Steinriester, Schießl, Legenstein, Prandstetter, Neuper, Grill, Groß, Hofer, Tappeiner, Sideritsch, Trummer, Storr, Rapotar, Wegerer und Wilding.

Präsident. Also, meine Herren! gehen wir zum ersten Absatz des 38. §. — Kottulinsky hat ihn früher vorgelesen, dürfte ich also bitten?

Kottulinsky. Er ist nicht neu zu formuliren, der erste Absatz ist schon angenommen, nämlich: daß der 20jährige Durchschnitt zu gelten hat, der bleibt wie er gedruckt ist. Gehen wir nun zum zweiten Absatz über.

(Liest ihn.)

Präsident. Hat Jemand über ic.

Hirschhofer. Ich glaube, das läßt sich füglich wieder in zwei Abtheilungen bringen, wovon jeder besonders verhandelt werden soll.

(Liest den Absatz, bis „zu vertheilen.“)

Zuerst sollen wir uns darüber vereinigen, daß etwas zu vertheilen ist, und dann soll erst der Modus der Vertheilung besprochen werden.

Präsident. Sind Sie mit diesem Absatz einverstanden? Oder hat Jemand darüber etwas zu bemerken?

Dblak. Bei diesem Grundsatz werden sich mehrere Unbilligkeiten ergeben. Z. B. Es ist eine Realität, wo noch in den Zeiten der Bankozettel das Laudemium bezahlt worden ist, da kann sich folgender Fall ereignen: Es ist ein Grund werth z. B. 500 fl. W. W., so würde das damalige Laudemium davon 40 fl. und das Doppelte 80 fl. betragen. Der Nachbargrund hat denselben Werth, nun ist nach § 38 beim ganz gleichen Werthe der Grund, dessen Laudemium später bezahlt wurde, mit einem Laudemium von 100 fl. C. M., und der andere Grund mit einem Laudemium von 80 fl. W. W. theilt, das würde Kollisionen herbeiführen, damit wird man nicht einverstanden seyn.

Hull. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich für den 20jährigen Durchschnitt nicht einstehe kann. Jetzt z. B. habe ich einen Grund im Jahre 1826 übernommen, und da bin ich noch schuldig geblieben. Ich habe müssen zahlen, und die Prozente habe ich auch zahlen müssen, jetzt berechne ich, daß die Herrschaft das Geld bekommen hat, und hat sich's zum Kapital angelegt. Ich muß aber alleweil die Prozente zahlen, jetzt hat die Herrschaft bis zum 1846sten Jahr das doppelte Laudemium, jetzt muß ich aber noch alleweil das zahlen, was ich pr. 100 fl. zu geben habe, für das wäre 20 fl., wenn ich aber was gezahlt hätte in der Zeit, wo es noch weniger gegolten hat, so zahle ich für damals und für jetzt alleweil 60 fl., nachher sind wir gleich.

Präsident. Das kommt erst bei der Skala vor, da gehört es noch nicht her, wir haben jetzt bloß davon zu sprechen, was zu vertheilen ist. — Hat Jemand über diesen Absatz etwas zu bemerken? —

bleibt er alle? —

(Majorität ist dafür.)

Kopotar. Wir haben schon früher protestirt, und können daher jetzt nicht beistimmen.

Präsident. Es wird also bemerkt, daß die Deputirten des unterthänigen Standes und Dr. List, dann die Herren Tappeiner und Schuscha dagegen protestirten.

(Nebst den hier genannten Abgeordneten legten auch noch alle Abgeordneten des Bauernstandes gegen diesen §. ihr Separat-Votum ein, und beehrten dessen Aufnahme in das Landtagsprotokoll, wie solches auch geschah.)

Gruschnigg. Daß aber unsere Protestation auch eingetragen werde mit dem Grunde warum?

Präsident. Geben Sie Ihren Grund gleich an.

Gruschnigg. Wir geben diesen Grund an: Indem wir Deputirte des Bauernstandes genau die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes kennen, so haben wir auch früher gegen die 3prozentige Urbarial-Ablösung, so wie später gegen die 18 Prozente des Bruttoertrages als Ueberbürdungsmassstab aus dem Grunde protestirt; indem wir genau überzeugt sind, daß der Unterthan nicht im Stande sein wird, so große Zahlungen leisten zu können, so finden wir uns veranlaßt, uns in keine weiteren Verhandlungen einzulassen. Das hohe Präsidium wolle dieses zu Protokoll nehmen, und unsere Namen eintragen lassen.

Präsident. Zu diesem Behufe muß ich wissen, wer hier ist.

(Er liest die Namen der Deputirten der Landgemeinden.)

Präsident. Sämmtliche, die hier von dem Herrn Secretär aufgeschrieben worden sind, werden in das Protokoll hineinkommen.

Gottsberger. Ich mache den Antrag, indem wir die Mittelpartei bilden, daß wir, um eine friedliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, die Verhandlung über diesen Gegenstand auf morgen vertagen sollen; wir werden bis dahin im Stande sein, eine Ausgleichung zu bewirken. Wir werden es wenigstens versuchen, den Deputirten des unterthänigen Besitzes die Sache begreiflich zu machen.

Rühnburg. Ich glaube, der Antrag dieses verehrten Mitgliedes wäre mit Dank anzunehmen.

Präsident. Meine Herren, Sie haben den Antrag des Hrn. Gottsberger gehört, welcher glaubt, daß die weitere Erörterung dieser Frage auf morgen verschoben werden soll, weil es vielleicht inzwischen dem Bürgerstande gelingen wird, sich mit dem 3. Stande auszugleichen, und demselben die Sache eher begreiflich zu machen. Sind Sie damit einverstanden?

Kottulinsky. Ich wünsche nur, daß die Unterredung ein günstiges Resultat haben möchte.

Kalchberg. Ich setze voraus, daß die bisherigen Beschlüsse aufrecht erhalten werden.

Präsident. Wie meinen Sie das, Herr v. Kalchberg?

Kalchberg. Ich meine, die ersten beiden Absätze dieses §. sind schon beschlossen. Es kann daher dieß nur für die 3. Abtheilung dieses §. gelten.

Präsident. Also, meine Herren, gehen wir über auf den §. 39.

Kottulinsky. Ich weiß nicht, ob es thunlich sein wird, die weiteren §§., die sich auf das Laudemium beziehen, zu verhandeln, wenn wir die vorhergehenden verhandelt haben.

Präsident. Ja freilich, die §§. 39 und 40 lauten vom Laudemium, also wäre auf den Zehent hinüberzukommen.

Kottulinsky. Im §. 41 ist nichts mehr vom Laudemium. Auch der §. 42 hat auf das Laudemium keinen Bezug.

Präsident. Wenn wir schon die Laudemialfrage verschoben wollen, so müssen wir alles verschoben, was das Laudemium betrifft, auch die Verhandlung über die Schirmbriefstaren, und wir könnten auf die veränderlichen Geldgaben übergeben, und zwar auf den Zehent.

(Formentini liest den §. 43, welcher lautet:)

§. 43.

Bei Ermittlung des Ablösungs-Kapitales für den Getreidezehent wird der im stabilen Cataster angenommene Wirthschaftsturnus und Naturalertrag in der Gemeinde zum Grunde gelegt.

Der Catastral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte jeder Kulturklasse wird nach den Catastralpreisen in Geld veranschlagt, dieser Geldanschlag summiert, und durch die Anzahl der Rotationsjahre getheilt, wodurch sich der auf ein Jahr entfallende Ertrag der zehentbaren Früchte von einem Joche jeder Kulturklasse darstellt. Von diesem Jahresertrage wird der quote Theil des Zehents berechnet, der 20prozentige Einlaß hievon abgezogen, und der Rest im 20fachen Betrage kapitalisirt, wodurch sich das Zehent-Ablösungskapital für 1 Joch jeder Kulturklasse in der betroffenen Gemeinde herausstellt. (Siehe die beige druckte Tabelle.)



Präsident. Wer hat etwas zu bemerken?

Guggiß. Die Kommission hat nur kleine Aenderungen gemacht, der erste Absatz bleibt unverändert, und weiter muß es heißen: „in jeder Gemeinde wird der Catastral-Naturalertrag der zehentbaren Früchte jeder Kultursklasse nach den Catastralpreisen zc.“, so wie es im Gedruckten weiter steht.

Präsident. Hat Jemand über diese Textirung etwas zu bemerken?

List. Die Kommission sagt in der 2. Abtheilung „von jeder Kultursklasse“; die Zehente sind aber sehr verschieden, es gehören z. B. auch Sommerfrüchte dazu.

Kottulinsky. Der Herr Dr. scheint nicht zu wissen, was Kultursklassen sind. Der Cataster hat die verschiedenen Früchte nach Lage, Klima u. s. w. in mehrere Klassen getheilt. Es können aber in jeder Klasse alle Früchte gebaut werden.

List. Ja in manchen Gegenden wird der Zehent auch vom Kukuruz genommen, und bei Eilli hat man angefangen, sogar von Erdäpfeln Zehent zu nehmen.

Kottulinsky. Das sind aber keine zehentbaren Früchte.

Guggiß. Wenn ich mich recht erinnere, so habe ich diktiert: „Catastral-Reinertrag der zehentbaren Früchte.“

Heschl. Ich bin der Meinung, daß, da alle 5 Jahre ein Schauer oder ein Mißjahr eintritt, es ungerecht ist, wenn man davon einen Zehent nimmt.

Kottulinsky. Der Cataster hat schon darauf Rücksicht genommen.

Al. Scheucher. Der Cataster hat gar keine Rücksicht genommen.

Hirschhofer. Es heißt im Cataster ausdrücklich: „Elementarunfälle sind berücksichtigt worden.“

Stimme. Es sind die mittleren Jahre angenommen worden.

Al. Scheucher. Wenn der Durchschnitt angenommen wird, so ist auf Elementarunfälle keine Rücksicht genommen, nachdem nicht einmal auf das Kapital Rücksicht genommen wurde.

Haffner. Ich stelle nur eine einzige Frage; wie kann es dann heißen: „in jeder Gemeinde;“ diese Stelle scheint mir gefehlt. Jede Gemeinde hat ja nicht zehentpflichtige Gründe.

Kottulinsky liest den §.

Haffner. Erlauben Sie mir, auszureden. Es scheint, als ob jede Gemeinde, auch jene, welche keine zehentpflichtigen Gründe baut, darunter verstanden war.

Kottulinsky. Es steht deswegen „in jeder Gemeinde,“ weil in den Catastralakten alles gemeindeweise verfaßt ist; es wird erhoben, welche Früchte in jeder Gemeinde gebaut werden, und wie viel von jeder Klasse auf ein Joch entfällt? Das muß zum Anhaltspunkte dienen, weil jede Gemeinde andere Früchte baut; damit ist aber nicht gemeint, daß eine solche Gemeinde, welche keine zehentpflichtigen Gründe hat, doch den Zehent geben muß.

Haffner. Wenn Sie mich hätten aussprechen lassen, so hätten Sie gehört, daß ich gar nicht dagegen bin, daß die Erhebung nach Gemeinden geschieht, sondern ich habe nur gemeint, daß in jener Gemeinde, in welcher nichts Zehentmäßiges ist, eine Ausnahme aus dem Gesamttinhalte der Joche gemacht werden soll.

Kalchberg. Es ist ja von einer Summe der Joche gar keine Rede, es handelt sich nur darum, für jede Gemeinde einen abgesonderten Tarif zu machen, und zu bestimmen, wie viel auf ein Joch entfällt. — Wenn ich das weiß, so kann ich leicht berechnen, wie hoch mein Kapital erscheint; es handelt sich darum, eine Norm aufzustellen, nach welcher ein solcher Tarif für die Steuergemeinden gegeben werden kann, und darnach berechnet man das Ab-

lösungskapital. Natürlich kann dieser Tarif nur auf jene Gründe angewendet werden, welche zehentpflichtig sind.

Magy. Ein großer Theil der Deputirten des 4. Standes hat Zehentberechnungen in Händen.

Kreffft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Zehentberechnungen im Marburger Kreise unrichtig sind, und daß mehr zehentpflichtige Gründe angegeben sind, als wirklich sind; ich bitte, zu Protokoll zu nehmen, daß das auf was immer für eine Art ausgeglichen werde.

Kalchberg. Sie meinen also, daß der Turnus vom Cataster nicht übereinstimmt mit dem in der Gemeinde, daß sie also nicht so viele Früchte bauen, als sie nach der Anweisung des Catasters bauen sollen.

Kreffft. Ja, hier erweist sich, daß nur  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  nicht zehentpflichtig ist; wir sind aber die Halbscheid nicht zehentpflichtig; ich bitte, daß das zu Protokoll genommen wird, indem ich schon bemerkt habe, daß wir sehr gestraft worden sind, da ohnehin von allen Kreisen erhoben wurde, daß bei uns im Marburger Kreise allein 16000 fl. mehr aufgebürdet worden sind. Ich bitte, diese Anmerkung ins Protokoll zu nehmen; vielleicht kann eine Erleichterung ausgemittelt, und dadurch dem Unrechte abgeholfen werden.

Kalchberg. Ich bitte, im Auge zu behalten, daß es sich um einen allgemeinen Maßstab handelt, der für das ganze Land zu geben ist, daß daher auf so etwas keine Rücksicht genommen werden kann.

Kreffft. Ich muß nur bemerken, daß das auch beobachtet werden soll, daß nicht ein einziger Kreis, sondern alle 5 die Lasten tragen sollen.

Kottulinsky. Das ist daher gekommen, weil es sich ergeben hat, daß die andern Kreise zu hoch belastet wurden, und dieser zu nieder; um nun das Verhältniß herzustellen, ist es gekommen, daß die andern niedriger belastet wurden, und dieser höher.

Mark. Im Marburger und Eillier Kreise hat man sich an Krain angeschlossen, und weil diese Provinz zu hoch geschätzt ist, so wurden auch diese beiden Kreise höher geschätzt, um sie mit Krain zu parifiziren. Man hat sich ausweisen müssen, daß die Provinz Steiermark 7 Millionen abwirft, und zwar Reinertrag, und darum hat man das gethan, das war das System des Hofrath Salzgeber in Wien.

Präsident. Das ist richtig. Krain hat sich beschwert, daß es gegen Steiermark zu hoch belastet sei; Krain hat man nicht herabsetzen wollen, also hat man Steiermark hinaufgesetzt. Das war der kürzeste Weg.

Mark. Aber der unrechte Weg. Der Reinertrag von Steiermark beträgt nur 5 Millionen; da hat man gesagt, 7 Millionen muß es tragen; aber die Kommissäre waren noch nicht zufrieden, sie haben sich ein Bild einlegen wollen.

Hirschhofer. Das hat auf den Bruttoertrag, und somit auch auf den Zehent, der nur vom Bruttoertrage berechnet wird, keinen Einfluß genommen.

Mark. Es hat einen Einfluß genommen durch die Verminderung der Arbeitspreise.

Kottulinsky. Auf den Natural-Bruttoertrag hat es keinen Einfluß, sondern nur auf den Reinertrag.

Präsident. Die Stände haben immer Vorstellungen über Vorstellungen darüber gemacht; aber sie haben nichts erwirkt.

Haffner. Ich gebe zu, daß im Marburger Kreise höhere Preise angenommen wurden; aber es sind dafür die Catastralpreise angenommen worden, welche die niedrigsten seit 72 Jahren sind.

Kreffft. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß das nicht blos in Marburg der Fall war, sondern auch in den Bezirken Friedau und Schachenthurn; — dort haben sie statt 9000 fl. — 19000 fl. gezahlt, also das Doppelte.

Präsident. Also, meine Herren, ich stelle die Frage, ob der §. angenommen werden soll? Das versteht sich, daß die Bemerkung des Hrn. Krefft ins Protokoll kommt.

Hirschhofer. Ich muß bemerken, daß hier der 20prozentige Einlaß schon enthalten ist; denn dieser bezieht sich auf §. 10, der ist aber nicht in Berathung genommen worden; daher wünschte ich, daß über denselben besonders abgehandelt werden möge. Hier ist die Voraussetzung mit §. 10 festgestellt, der auch nicht in Berathung gekommen ist. Darum glaube ich, daß das besonders, nicht aber zugleich mit dem Contexte verhandelt werden soll.

Kottulinsky. Es kommt ja nichts vor, als daß dieser Einlaß abgezogen wird, und ich glaube, was da Statt zu finden hat, haben wir schon bei den unveränderlichen Geldgaben gehört, und wir sollen nicht wieder auf eine Debatte zurückkommen, die ganz unfruchtbar ist.

Hirschhofer. Ich habe damals mein votum separatim abgegeben; ich weiß nicht, ob es wörtlich aufgenommen wurde.

Kottulinsky. Ich glaube, darüber können wir nach der Abstimmung sprechen.

Präsident. Meine Herren, wir werden jetzt abstimmen.

Scheucher. Ich muß noch auf den Antrag des Hrn. Heschl aufmerksam machen, ob es nicht möglich wäre, daß für Elementarschäden ein Abschlag gemacht würde.

Kottulinsky. Ich muß nur sagen, was schon gesagt worden ist, daß nämlich schon beim Cataster ein mittlerer Durchschnitt deswegen angenommen worden ist, dann ist in den so niedern Catastralpreisen selbst schon ein Abzug.

Heschl. Darum sind die Aecker von 8 auf 14 fl. gestiegen.

Scheucher. Der Einlaß ist bisher immer gegeben gewesen, bei Elementarschäden und beim Zehent war es immer so, wenn man nichts gefechstet hat, so hat man nichts zu geben gebraucht; denn Sie müssen berücksichtigen, daß man nichts geben kann, wenn nichts da ist.

Präsident. Ich glaube, wir werden abstimmen, und wenn Herr Heschl verlangt, so soll seine Meinung auch ins Protokoll genommen werden.

Scheucher. Damit ist uns nicht gedient, sondern wir wollen, daß es zum §. beigefügt werde: „wir wollen es als einen Zusatz.“

Präsident. Wir werden vorher abstimmen, dann werde ich fragen, ob Sie den Beisatz wollen. Ist es so recht?

Scheucher. Ja, meinethwegen.

Präsident. Sind Sie mit dem §. einverstanden, so wie er ist, mit Vorbehalt eines zu machenden Beisatzes? (Majorität für Ja!)

Präsident. Jetzt, Herr Heschl, belieben Sie, Ihren Antrag zu sagen. Wie wünschen Sie, daß der Beisatz gemacht werden soll?

Kottulinsky. Ich bitte, es möge erst formulirt werden, auf welche Weise der Abzug geschehen soll.

Präsident. Herr Heschl möge sagen, wie er ihn wünscht.

Heschl. Ich bitte, es möge beigefügt werden, daß unter 5 Jahren immer 1 Jahr Nachlaß vom Zehent gegeben werden soll, weil unter 5 Jahren im Durchschnitt gewiß ein Schauer- und ein Mißjahr eintreten wird.

Denike. Ich muß bemerken, daß die Asscuranzen nur 2 Prozente verlangen, und dabei nicht zu Schaden kommen.

Ulm. Dieses Gesetz bezieht sich nur auf den Catastral-Naturalertrag, bei dessen Berechnung sind alle Elementarschäden berücksichtigt worden, wenn die Bezirksobrigkeit ihre Schuldigkeit nicht gethan hat, so hätte die Gemeinde ihre Beschwerde vorbringen können, weil ihr das Recht

zur Reklamation frei stand; wenn sie dasselbe nicht geltend machte, so ist es lediglich ihre Schuld.

Krefft. Ich muß bemerken, daß die Gemeinde nicht schuld daran ist, die Gemeinde versteht das nicht; die Herren hätten das sollen bekannt machen, die Herren sind für die Gemeinde, nicht die Gemeinde für die Herren.

Ulm. Das hat überall Statt gefunden; das Recht zur Reklamation stand zunächst der Gemeinde zu.

Scheucher. Hohe Versammlung, ich glaube, daß der Antrag des Hrn. Heschl gewiß so billig ist, daß Sie das nicht können in Abrede stellen; Sie werden das gewiß gerne thun.

Hirschhofer. Ich muß bemerken, daß die Fassionen über den Bruttoertrag von den Bauern selbst zu Protokoll gegeben werden; darum hat er angegeben, was er gefechstet, und gewiß das gesagt, was nicht zu viel sein wird. Es ist ihm frei gestanden, zu sagen, wie sich die Sache verhält; hat er nicht darauf gedacht, und es nicht gethan, so ist Niemand anderer daran schuld, als er selbst; so dachten Sie aber recht gut daran.

Krefft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Richter die Sache gar nicht verstanden hat; die Herrschaften zwangen uns, überall Ja zu sagen; wir hätten auch durch eine Reklamation nichts erwirkt. Das kann ich beweisen.

Jos. Fraidenegg. Die Herrschaften sind so gut besteuert, wie die Unterthanen; die Herrschaften hatten keine Veranlassung, ihren Naturalertrag höher anzugeben, als er war; sie hatten das gleiche Interesse mit dem Unterthan.

Krefft. Ich meine nicht die Herrschaftsinhaber, nur die Beamten.

Kottulinsky. Diese arbeiten im Interesse der Herrschaft als deren Diener, und hatten keinen Grund zu einer höhern Schätzung, welche auch nicht geschah.

Krefft. Ich beweise es, daß der Acker des Richters in eine niedrigere Klasse gesetzt wurde.

Stimme. Die Schuld liegt nur an den faulen Beamten und kenntnißlosen Kommissären.

Wurmbrand. Gerade in Oberradkersburg hat die Herrschaft ihr Interesse gegen den Unterthan bewiesen.

Stimme. Die Schätzungsbeamten wurden sogar zur Verantwortung gezogen, ja es wurde sogar beim Gubernium eine Kriminal-Untersuchung angetragen, die aber vom Hofrath Salzgeber in Wien verhindert wurde.

Khünburg. Wer den Cataster kennt, wird sich von der Thätigkeit überzeugen, mit welcher Ungerechtigkeiten in der Schätzung zu vermeiden gesucht wurden.

Siederitsch. Ich kann es beweisen, daß die Bauern in alles einwilligen mußten.

Wegerer. Wenn Heschl's Antrag nicht angenommen wird, so trage ich an, daß der Berechtigte Verzicht leisten soll in dem Jahre, wo ihn der Schauer trifft.

Präsident. Stimmen wir über den Antrag des Hrn. Heschl ab.

(Formentini liest ihn.)

Denike. Das läßt sich mit 2 Prozente decken. Die Asscuranzen verlangen auch nicht mehr.

Stimme. Wenn es zu viel ist, so können wir es dann ändern. Jetzt stimmen wir über diesen Antrag ab.

Haffner. Die Tertirung ist noch nicht recht formulirt.

Hull. Ich bin bloß mit den 5 Jahren einverstanden, zu Michaeli fällt oft der Schnee Schuh tief.

Präsident. Herr Heschl will für 5 Jahre immer einen Abzug für die Elementarschäden.

Kaiserfeld. So wie der Antrag hier vorgelesen wurde, kann er nicht in ein Gesetz kommen.

Neupauer. Es ist schon auf den Antrag Rücksicht genommen worden; dem ganzen Zehentablösungs-Antrage liegt der Natural-Bruttoertrag zum Grunde, daher sollen wir Hrn. Mark darüber fragen.

Mark. Man hat von 10 Jahren den Maßstab genommen, dazu auch noch die Mißjahre gerechnet; wenn nun einige das nicht beachtet haben, so kann man das nicht im Allgemeinen sagen.

Heschl. Ich bitte abstimmen zu lassen.

Präsident. Jetzt werden wir über den Antrag des Hrn. Heschl abstimmen lassen, welcher dahin lautet, daß wegen den beinahe alle 5 Jahre eintretenden Elementarschäden der 5. Theil von dem Bruttoertrage in Abschlag zu bringen ist.

Propst von Bruck. Es gibt aber auch Gegenden, wo solche Elementarereignisse binnen 10 — 12 Jahren nicht Statt finden, besonders in unserer Gegend; ich weiß da binnen 12 Jahren kein solches Ereigniß, und wenn die alle gleich behandelt werden sollen, so wäre das ein Unrecht.

Heschl. Ich erlaube mir, da hat gerade einer gesagt, daß bei ihm alle 3 Jahre Alles zerschlagen wird.

Wegerer. Nicht nur allein der Schauer ist bei uns sehr häufig, sondern auch der Mehlthau und die Hülsenfrüchte werden oft gänzlich verwüftet, das Getreide steht schön da, und zuletzt ist kein Kern darin.

Guggitz. Es mögen ungefähr 10 Jahre sein, daß die Bezirksobrigkeiten einen Ausweis über die Schauerjahre verfassen mußten, der würde zeigen, welcher Durchschnitt da anzunehmen wäre; ich glaube, es dürfte so ziemlich auf das 7. Jahr kommen.

Dlak. Dieser Ausweis ist bei Herrn Faber zu sehen; ich habe ihn schon öfter eingesehen.

Wurmbrand. Meines Wissens, der ich auf dem Lande wohne, sind von meiner Herrschaft die Zehentregisterien abverlangt worden, und da haben sie viele Jahre zurückgewiesen, und da müssen auch die Schauerjahre enthalten sein; dieß nun soll hier die Basis bilden, weil wir uns sonst den Schauer müßten zweimal abziehen lassen, wodurch wir statt 5 — 10 Prozente verlieren müßten.

Kottulinsky. Ich glaube, es soll hier wohl bemerkt werden, daß in jeder Gegend ein Bischen Schauer fällt, und man sagt gleich, es hat geschauert; aber ob ein Schaden erfolgte, das ist ein Unterschied, weil nicht jeder Hagel Schaden macht; ich weiß auch Gegenden auf dem Lande, und bin auch Besitzer seit 12 Jahren, und habe noch keinen Hagel gehabt.

Verditsch. In Neudau haben Sie aber vor 2 Jahren einen bedeutenden Hagel gehabt, da werden Sie wohl wenig gefehlet haben.

Kottulinsky. Ich habe keinen Hagel gehabt, und immer den Zehent bekommen; ich wünsche auch, daß es heuer nicht hagelt, obwohl ich keinen Zehent bekomme.

Denike. Wir können mit Sicherheit annehmen, daß in Kurzem Schaueranstalten entstehen werden, und da wäre es sehr wünschenswerth, daß auch Steiermark denselben beitreten würde.

Hirschhofer. Der Hagel ist nicht allgemein; wie kann er nun ein allgemeines Gesetz begründen, wenn er nicht alle trifft. Er ist in Steiermark nur strichweise zu Hause.

Rhünburg. Ich muß bemerken, daß ich diese Frage wegen dem Einlasse nicht angemessen finde, weil, wie schon mehrere Mitglieder erklärt haben, schon bei der Erhebung des Bruttoertrages darauf gehörig Bedacht genommen wurde, und wollte man jetzt noch einen Einlaß zugeben, so würden wir einen doppelten Verlust erleiden, und das kann nicht in der Absicht desjenigen liegen, der nach Billigkeit handelt.

Haffner. Ich schließe mich der Ansicht des Herrn Grafen v. Rhünburg vollkommen an, und muß noch das beifügen, daß die Catastralpreise so gering sind, daß die Ablösung nur eine sehr geringe Summe ausmachen wird, im Verhältnisse zum wirklichen Werthe.

Horstig. Ich muß bemerken, daß mich der Schauer im Jahre 2 Mal getroffen hat, aber die ganze Gemeinde hat es nicht der Mühe werth gefunden, hievon eine Anzeige zu machen, und Anstalten zu treffen, um eine Entschädigung zu erhalten.

Präsident. Es ist über diesen Gegenstand genug gesprochen worden, diejenigen, welche mit Herrn Heschl sind, wollen aufstehen.

(Es standen auf alle Deputirten des Bauernstandes, dann Johann Tappeiner, Schuscha, Schmidt, Reisp, Gottweiß, Gasteiger, Freiburger, Gottsberger und List.)

Also wird der Antrag des Herrn Heschl durch Stimmenmehrheit nicht angenommen; jetzt sind einige Herren da, welche proponirt haben, daß 10 Prozent eingelassen werden sollen, wer hat den Antrag gemacht?

Deputirter. Herr Hutter.

Perko. Ich glaube, wir sollen darüber abstimmen, ob überhaupt wegen Schauer und Elementarereignissen ein Abzug Statt finden soll, oder nicht? und erst dann, wenn dieß bejaht wird, sollen wir über die Prozente abstimmen.

Präsident. Dann wird es besser sein, wenn ich mündlich abstimmen lasse; soll also wegen den in manchen Gegenden öfter eintretenden Hagelschäden ein Abzug im Naturalertrage angenommen werden oder nicht?

Heschl. Nicht Hagelschäden allein, sondern auch Waferschäden.

Mehrere Stimmen. Vielleicht Mißjahre?

Präsident. Also wegen Mißjahren?

(Nach individueller Abstimmung zeigten sich 33 Stimmen für Nein, und 49 für Ja; folglich beschloffen, daß wegen Hagel und andern Elementarschäden und Mißwachs ein Nachlaß an Zehent Statt haben soll.)

Hirschhofer. Ich möchte mein votum separatum aus dem Grunde in das Protokoll aufgenommen wissen. Wenn der Hagelschlag berücksichtigt werden will, so muß das Ausmaß des Zehents nach den Zehentregisterien erfolgen, dann ist der Hagelschlag berücksichtigt; wenn aber die Entschädigung nach dem Cataster erfolgt, so kann er nicht weiter berücksichtigt werden, weil er schon dort berücksichtigt worden ist.

Raisersfeld. Auch ich stimme bei, aus dem Grunde bloß, weil in dem Catastral-Naturalertrage bereits alle Mißjahre und Hagelschäden einbezogen sind.

Rhünburg. Ich theile die Ansicht, welche das verehrte Mitglied vor mir ausgesprochen, und schließe mich aus dem nämlichen Grunde dem votum separatum an; nur muß ich bedauern, daß diese Frage früher nicht zur Sprache gekommen ist; wenn sie früher zur Sprache gekommen wäre, hätte ich mich nicht für die Annahme dieses §., wie er gestellt worden ist, ausgesprochen. Es ist erwiesen, daß der Hagelschlag eingerechnet worden ist, und ich verwahre mich somit gegen diese Abstimmung.

Präsident. Es ist der Beschluß der Mehrheit, daß wegen Elementarschäden oder Mißwachs ein Einlaß Statt haben soll; der Minderheit steht es nun frei, ihr votum separatum einzulegen, und ich frage nun alle jene Herren, die in der Minderheit stimmten, ob sie das thun wollen?

Von allen Seiten ja.

Wurmbrand. Die Catastralpreise sind um die Hälfte geringer als die wirklichen Preise; wenn wir also noch 5 oder 10 Jahre einlassen sollen, so wäre dieß ein empfindlicher Verlust; wohl aber, meine Herren, bitte ich zu berücksichtigen, daß wir ohnedieß das Zehentstroh verlieren, welches uns für unseren Wirtschaftsbetrieb sehr nothwendig war, und dessen Verlust uns sehr empfindlich trifft.

Horstig. Auch ich stimme mit Herrn Grafen v. Wurmbrand, und muß noch beifügen, daß der Bürgerstand sich hier in der nämlichen Lage befindet wie der Bauernstand gegenüber den Herrschaften, da auch dieser nicht selten un-  
terthäniger Grundbesitzer ist.

Mayer. Mein Herr, dagegen muß ich wohl protestiren, es gibt hier mehrere, die kein Besitzthum haben, und daher bitte ich wohl zu überlegen, was Sie sprechen, ob Sie sich allgemein oder speziell ausdrücken.

Horstig. Ich habe vom Bürgerstande gesprochen.

Sigmund. Ich stimme für das allgemeine Beste nach meinem besten Wissen und Gewissen.

Mayer. Das ist keine parlamentarische Verhandlung, und ich werde den Herrn Präsidenten deshalb bitten, Sie zur Ordnung zu rufen.

Horstig. Sie werden mir erlauben, so zu sprechen, wie ich will; der Bürgerstand befindet sich hier in einer befangenen Lage.

Mayer. Nur Ihre Weisheit kann das wissen.

Präsident. Für seine Stimme ist hier Niemand verantwortlich; ich setze voraus, daß jeder nach seiner besten Ueberzeugung seine Stimme abgibt, ob irrig oder nicht, das ist eine andere Frage, nicht etwa wegen persönlichen Interessen oder Vorliebe zu einem Stande, das ist meine Meinung; aber ich kann es keinem übel nehmen, wenn er eine andere Meinung hat. Diejenigen Herren, welche in der Minderheit gewesen, haben verlangt, daß ihre Namen in das Protokoll eingetragen werden, und das wird geschehen.

Frajdenegg. Mit der Bemerkung, daß wir uns der Meinung des Herrn v. Horstig nicht anschließen.

Neupauer. Es ist billig, daß die Elementarereignisse berücksichtigt werden, aber dieselben sind nach dem angebrachten Zehentablösungs-Gesetze schon berücksichtigt, weil es sich auf den Catastral-Bruttoertrag stützt, weil schon bei der Catastral-Erhebung darauf Rücksicht genommen worden ist, es würde also ein und derselbe Gegenstand zweimal in Abzug gebracht werden, wenn sie hier wieder berücksichtigt würden. Das geht aber nicht an.

Mark. Ich bin selbst Grundbesitzer, ich kenne die Lage genau, und ich weiß auch, daß derlei Elementarereignisse bei der Catastral-Schätzung berücksichtigt wurden; haben andere nicht darauf geachtet, so ist es nicht meine Schuld.

Neupauer. Die Deputirten des Bürgerstandes sind vielleicht aus dem Grunde einer andern Meinung, weil sie weniger in den Entwurf des Ablösungsgesetzes eingedrungen sind, wenn sie wüßten, daß hier schon Rücksicht genommen worden ist, so würden sie nicht so gestimmt haben.

Guggis. Ich muß bemerken, daß sie alle die Ueberzeugung haben, daß hierauf keine Rücksicht genommen worden ist, und jedenfalls ist auch dort, wo die Zehentregister berücksichtigt wurden, nur ein Faktor angenommen und in Rücksicht gezogen worden.

Neupauer. Ich kann hier nichts besseres thun, als mich auf den Schätzungskommissär selbst berufen, ist es nicht geschehen, so kann man nicht helfen.

Guggis. Wer in verschiedenen Kreisen und Bezirken zu dienen verurtheilt war, wie ich, der weiß die Sache gehörig zu würdigen; ich habe unangenehme Erfahrungen genug gemacht, und ich glaube, jetzt ist der Augenblick da, den Unterthan zu schützen, wo man es bisher verabsäumt hat.

Neupauer. Ich bin nicht dagegen, aber ich muß es voraussetzen.

Guggis. Wenn man voraussetzen könnte, daß bei der Catastralvermessung alles gewissenhaft erhoben und gewürdigt worden wäre, dann ja; aber mehrfache Erfahrungen haben leider gezeigt, daß dieß nicht geschehen ist, daher werde ich auch, wenn es zur Ermittlung der Prozente kommt, nur für ein sehr geringes Prozent stimmen.

Hochegger. Herr Mark hat früher gesagt, daß im Marburger- und Sillier-Kreise der Catastralreinertrag höher angenommen wurde, als er wirklich war, weil Salzgeber darauf angetragen hat.

Neupauer. Ich bitte um Verzeihung, der Natural-Bruttoertrag ist immer derselbe geblieben, nur die Preise waren verschieden.

Hochegger. Aber die Preise sind als 2 Faktoren angegeben worden, welche nicht unberücksichtigt bleiben können, der Reinertrag bildet den einen Faktor, und die Kulturpreise den zweiten.

Hirschhofer. Man hatte ja Prozentenabzüge für die Kulturkosten.

Hochegger. Einer hat die Abzüge gewünscht, weil es viele Schauerjahre gibt; ich erlaube mir eine Erinnerung an die Herrschaften zu machen, daß sie doch auch Rücksicht nehmen wollen, daß diejenigen, welche das Feld bebauen, sehr oft in der Lage sind, die Herrschaften durch mehrere Jahre mit ihren Zehentbezügen zu sekiren; er baut Früchte, die nicht zehentpflichtig sind, z. B. Kukuruz, Alee, Hülsenfrüchte, da entgeht der Herrschaft eine Einnahme, die nicht unbedeutend ist, und Berücksichtigung verdient. Wenn wir uns nicht der Meinung des Herrn Heschl angeschlossen haben, so haben wir uns doch einen billigen Maßstab vorbehalten wollen, nach welchem ein Einlaß Statt haben soll, und ich glaube daher, daß der Antrag des Herrn Hutter nicht durchfallen wird.

Hutter. Die Ursache, die mich zu meinem Antrage bewogen hat, ist diese, weil schon gegenwärtig viele Gegenden sind, wo nur ein dreijähriger Turnus besteht, während im Cataster ein vierjähriger angenommen wurde.

Emperger. Zur Unterstützung des Herrn Guggis führe ich an, daß bei Hagelschäden der Unterthan eine Entschädigung bekommt; wenn das beim Bruttoertrage berücksichtigt worden wäre, so könnte eine Abschreibung nicht erfolgen.

Horstig. Herr Mark hat bemerkt, daß er bei seiner Erhebung diese Verhältnisse berücksichtigt habe; wenn nun das Entgegengesetzte gesagt, und ein allgemeiner Satz ausgesprochen wird, so werde ich in einem Rechte verletzt, denn das, was Herr Guggis bemerkte, muß erwiesen werden, es kann nicht übersehen werden, daß man von 60 Jahren den wohlfeilsten Preis herausgenommen hat, und wenn man annehmen wollte, daß wieder wohlfeile Jahre sein können, so wird es doch nicht durch 42 Jahre so bleiben.

Haffner. Was das Sekiren anbelangt, wovon ein Mitglied vor mir gesprochen hat, muß ich bemerken, daß eine eigene Verordnung besteht, welche eine eigene Beschränkung zu dem Zwecke festsetzt, daß jeder Bauer, der das thut, auf eine bestimmte Zeit abgeschätzt werden kann.

Heschl. Bei uns hat die Kommission in einem einzelnen Falle auf 8 fl. geschätzt, und der dann nachgekommen ist, hat es auf 14 gesetzt, ich glaube, es war Herr Kasperl.

Hirschhofer. Wenn wir den gegenwärtigen Marktpreis ansehen, so steht der Weizen zu 10 fl., hier steht er aber nur zu 5 fl., und das ist ein großer Nachlaß, und wer weiß, wie viele schlechte Jahre durch 42 Jahre sind, für das gegenwärtige ist es schon gefehlt.

Scheucher. Ich erlaube mir eine praktische Bemerkung. Der Catastralpreis ist bei uns 6 fl. Schein; im Jahre 1840, wo ich mich verhehelichte, habe ich aber den Weizen um 4 fl. 30 kr. bezahlt, und noch dazu bei der Mühle, wie kommen wir mit 6 fl. zusammen; beim Wein ist es auch so der Fall, wenn er nicht gerathen ist, so bekommt der Berechtigte und der Verpflichtete nichts.

Dblak. Ich glaube, die Frage, ob man bei dem Cataster auf Elementarschäden Rücksicht genommen hat, ist in den gedruckten Belehrungen enthalten; wir brauchen uns dieselben nur aufzuschlagen, so werden wir das finden; alle Protokolle sind von den Gemeindevorständen unterschrieben, und alle haben sich das gefallen lassen müssen, es gilt dem einen, wie dem andern. Uebrigens ist der Nachlaß der Zehentherrschaft für das heurige Jahr auch zu berücksichtigen,

da die meisten Früchte schon eingebracht sind, da heuer keine Elementarschäden sind, und daher ein großer Nachtheil zurückbleibt.

Kreff. Im Marburger Kreise sind sehr viele Bauern, die kaum den Samen fessnen.

Präsident. Es ist entschieden worden, daß wegen Elementarschäden und Mißwachs ein Abzug zu machen sei, auch ist entschieden worden, daß dieser nicht in Einrechnung des fünften Jahres bestehen soll, wie Herr Heschl angetragen hat, Herr Hutter hat ein Zehntel angetragen, das wäre also statt 20 ein 30prozentiger Abzug.

Guggiß. Nach meiner Ansicht ist das zu viel; ich bleibe bei dem, was ich früher ausgesprochen habe, und ich glaube, der Durchschnitt dürfte sich auf 7 Jahre feststellen; allein in diesen 7 Jahren kann man nicht voraussetzen, daß die ganze Fehlung, und gerade die zehntmäßigen Früchte durch den Hagel getroffen wurden, 10 Prozent sind zu viel, ich schlage 3, höchstens 4 Prozent vor.

Horsig. Nachdem es bewiesen ist, daß in manchen Gegenden die Schätzung mit Rücksicht auf die Elementarschäden vorgenommen worden ist, so muß vorausgesetzt werden, daß hierauf im Allgemeinen Rücksicht zu nehmen war; wo Hr. Mark als Kommissär gewesen, ist dieß auch ausgesprochen.

Pichelmayer. Ich bin selbst Zehentbesitzer, und im Jahre 1828 leitender Beamter und Schätzungskommissär gewesen, und habe 2 Gemeinden bei der Steuererhebung behandelt; ich muß aber sagen, daß die Schätzungskommissäre auf gar nichts Rücksicht genommen haben, es ist daher diese Voraussetzung ganz unrichtig, daß bei den Catastralpreisen schon Rücksicht genommen wurde, da ich selbst hiebei gearbeitet habe, und ich trage daher an, daß mit Einschluß des 20prozentigen Einlasses noch 5 Prozent als Nachschuß hinzukommen sollten, sohin 25 Prozent.

Kottulinsky. Vielleicht dürfen sich die Herren Abgeordneten der Gutsbesitzer zu 3 Prozent Nachschuß aus besagten Gründen verstehen, um zu zeigen, daß man allen Rücksichten der Billigkeit nachzukommen bereit ist.

Neupauer. Ich habe mich schon früher ausgesprochen, daß ich dagegen bin, weil ich voraussetzen mußte, daß man auf die Elementarschäden bei dem Bruttoertrage schon Rücksicht genommen hat; sollte dieß aber nicht der Fall sein, so schließe ich auch mich den 3 Prozenten an.

Kreff. Das zahlt sich dann gar nicht aus.

Hohegger. Leben und leben lassen, bleiben wir bei den 3 Prozenten.

Gottweiß. Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen Wein- und Getreidezehent.

Präsident. Meine Herren, sind Sie damit einverstanden, daß wegen allfälligen Elementarschäden und Mißwachs 3 Prozente abgezogen werden sollen?

(Mehrheit dafür.)

Stimme. Ich bitte abstimmen zu lassen, daß unsere Namen in das Protokoll aufgenommen werden.

Präsident. Das kann geschehen, ohne daß einzeln abgestimmt wird.

Scheucher. Es ist der Antrag des Hrn. Heschl ganz entstellt worden, es hätte eigentlich gefragt werden sollen, ob 5 Prozent anzunehmen seien oder nicht?

Präsident. Das ist geschehen, es ist 4 Mal abgestimmt worden; zuerst mit Vorbehalt des Antrages des Herrn Heschl, nämlich, ob der gedruckte §. bleiben soll? dann über den Antrag des Herrn Heschl, dann hat Jemand 10 Prozent proponirt, und endlich hat Jemand den Antrag gemacht, ob überhaupt Prozente abgezogen werden sollen, und dieß ist angenommen worden, jetzt handelt es sich um die 3 Prozente, und da war die Mehrheit dafür; wenn Sie nun wünschen, daß die Namen derjenigen, die bei der letzten Abstimmung in der Minderheit blieben, in das Protokoll eingetragen werden, so kann dieß geschehen.

Verditsch. Die Namen sind schon eingetragen worden, wie über den Antrag des Herrn Heschl abgestimmt wurde, es ist daher nicht nothwendig.

Kottulinsky. Ich weiß nicht, ob die Herren vielleicht wünschen, daß mündlich abgestimmt werden soll.

Präsident. Wenn Sie es wünschen, so kann es geschehen.

Mehrere Stimmen. Nein.

Kottulinsky. Dann bitte ich, daß diejenigen Herren, welche früher mit mir ihr votum separatum abgegeben haben, dasselbe jetzt wieder zurückziehen, nachdem wir für 3 Prozent gestimmt haben.

Präsident. Es bleibt darin, aber es wird nur bemerkt, daß, nachdem eine neue Abstimmung Statt gefunden hat, die Herren sich für 3 Prozent bereit gefunden haben.

Rhünburg. Um nämlich einen wiederholten Beweis ihrer Billigkeit zu geben.

Wegerer. Wenn die Herren Gutsbesitzer nicht das fünfte Jahr zugestehen, so können wir ja die Rektifikationspreise annehmen.

Kottulinsky. Das ist bereits anders beschlossen, weil die Catastralpreise angenommen wurden.

Präsident. Ich kann Ihnen hier nur sagen, daß wir 23 Prozente nachlassen, während in Oesterreich zu den Catastralpreisen noch 23 Prozent hinzugeschlagen wurden. Nun gehen wir zu dem §. 44. (Wird gelesen.)

§. 44.

Neubrücke, welche nach dem Gesetze bereits den Zehent zu geben haben, aber noch nicht im Cataster klassifizirt sind, werden als in die letzte für die betreffende Gemeinde bestehende Kultursklasse gehörig behandelt.

Präsident. Meine Herren, wer hat Etwas zu bemerken?

Ropotar. Neubrücke geben ja keinen Zehent.

Präsident. Es heißt hier, die ihn nach dem Gesetze zu geben haben.

Kottulinsky. Diese sind in die 3. oder 4. Klasse eingereiht, denn in mancher Gegend gibt es 4 Klassen.

Präsident. Also kann der §. bleiben, wie er ist? (Einhelligkeit für Ja.)

§. 45.

Als Aequivalent für die Einbringungs- und Verwerthungskosten (§. 10) wird das Stroh außer Anschlag gelassen; — allfällige Gegenleistungen des Zehentherrn sind, je nachdem sie im Gelde oder Natura zu geben sind, nach den für beides ausgesprochenen Grundsätzen zu veranschlagen, und von den für den Zehent ermittelten Ablösungsbetrag abzuführen.

Präsident. Meine Herren, wer hat über diesen §. Etwas zu bemerken? Ich glaube die Berufung auf den §. 10 habe auszubleiben, weil wir darüber noch nicht debattirt haben.

Ropotar. Wir bitten, uns das Wort Aequivalent auszulegen.

Kottulinsky. Aequivalent heißt die Entschädigung, der Ersatz für die Einbringungs- und Verwerthungskosten; es wird angenommen, daß die Herrschaft den Zehent einbringen muß, diese Kosten sollen nun abgerechnet werden von der Entschädigung, dafür aber soll das Stroh eingerechnet werden; das Stroh wird bei der ganzen Zehentberechnung außer Anschlag gebracht, es wird als gleich bedeutend weggelassen.

Präsident. Die Herrschaft begehrt keinen Ersatz für das Stroh.

Kaiserfeld. Man könnte ja sagen: „Entgelt,“ und dann ist ein Schreibfehler am Ende des Satzes, es soll nämlich heißen: „von dem Ablösungs-Betrage.“

Wegerer. Ich glaube, daß das Stroh schon für die Ausdrescher aufgeht, da hat der Zehentherr für das Einführen noch nichts, das muß er extra berechnen.

Kottulinsky. Es ist eine Gepflogenheit; so weiß ich in meiner Gegend mehrere Pfarren, die den Leuten das Stroh für die Einbringung geben, sie bekommen Leute genug dafür; ich weiß es praktisch, und dann muß man auch annehmen, daß das Stroh ein großer Eingang für den Zehentberechtigten sey, dadurch wird ihm die Möglichkeit genommen, einen großen Viehstand zu halten, seine Grundstücke besser zu düngen, und dieselben auf einen hohen Ertrag zu setzen. Ich kann nicht anstehen zu sagen: daß mir der Verlust des Strohes sehr empfindlich ist, ich vermisse es sehr schwer, und werde wahrscheinlich eine ganz andere Bewirthschaftung einführen müssen, als bisher.

Horstig. Ich habe 4 Gemeinden nach der Schätzung den Zehent überlassen, und sie haben mir nebst der Ersetzung des Preises für das Korn das halbe Stroh bezahlt; also für die Hälfte des Strohes den Zehent eingebracht und gedroschen.

Wegerer. Ich bemerke, daß es im Circulare vom Jahre 1833 heißt: daß die Grundherren und Zehentberechtigten auch zu den Wasserbaulichkeiten beitragen, und also auch diese in Abzug gebracht werden sollen.

Prälat v. Lambrecht. Weil es scheint, daß den Deputirten des vierten Standes das Stroh für die Einbringungs- und Verwerthungskosten zu wenig wäre, so erlaube ich mir zu bemerken, daß bei der Rectification für die Herrschaften bloß der vierte Theil des Strohes für die Einbringungs- und Verwerthungskosten angenommen, und  $\frac{3}{4}$  sind allein als Ertrag angerechnet worden. Es ist hier von keiner zu geringen Gabe für die Einbringungs- und Verwerthungskosten die Rede, sondern die Herrschaften geben nach den Rectificationsakten  $\frac{3}{4}$  des Strohes auf.

Dblak. Ich glaube, es sollte der besseren Deutlichkeit wegen im §. 45 nach dem Worte „beides“ der Zusatz kommen: Im gegenwärtigen Gesetzesentwurfe 2c.

Kottulinsky. Vielleicht wäre es gut, diesen §. in zwei Theile abzuheilen, wovon der erste bis „außer Anschlag gelassen“ gehen sollte.

Präsident. Haben Sie über diese Abtheilung des §. Etwas zu bemerken, und sind Sie mit der Stilisirung einverstanden?

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Jetzt kommt der zweite Absatz: „Allfällige Gegenleistungen.“

Hat Jemand hierüber Etwas zu bemerken?

Dblak. Hinsichtlich des Zusatzes nach dem Worte: „beides.“

Präsident. Ja, kann er bleiben mit diesem Zusatz? (Mehrheit dafür.)

Wegerer. Nur, daß diese Gegenleistungen darunter verstanden sind.

Präsident. Wenn die Herrschaft Etwas dagegen zu leisten hat, so muß das abgezogen werden, und um das bekommt sie weniger; jetzt gehen wir zum §. 46 über.

§. 46.

Beim Weinmost-Zehent ist der Catastral-Natural-Ertrag nach dem für die Gemeinde ausgemittelten und um dreißig Prozent zu erhöhenden Catastral-Preise zu berechnen, hiervon der 20 procentige Einlaß, und dort, wo es bisher üblich war, auch das Bergrecht in Abzug zu bringen.

Der auch mit einem 30prozentigen Zuschlage noch immer sehr niederen Catastral-Preise we-

gen findet für die Regie (§. 10) kein weiterer Abzug statt.

Guggitz. Dieser §. hat eine wesentliche Modification erlitten: „Beim Weinmost-Zehent ist der Catastral-Natural-Ertrag nach dem für die Gemeinde ausgemittelten Catastral-Preise zu berechnen, hiervon der 20prozentige Einlaß, und dort, wo es bisher üblich war, auch das Bergrecht in Abzug zu bringen. Der sehr niederen Catastral-Preise wegen findet für die Regie kein weiterer Abzug statt.“

Präsident. Ich werde zuerst abstimmen lassen: ob der erste Absatz so bleiben soll, wie er gedruckt ist.

Neupauer. Ich bemerke, daß auch der Zusatz: „Dort, wo es bisher üblich war,“ wegleiben könne.

Kottulinsky. Es schadet nicht, wenn es darin ist. Neupauer. Es muß darin stehen, aber ohne Ausnahme, nicht nur dort, wo es bisher üblich war, sondern überall.

Horstig. Ich muß bemerken, daß die Bergrechts-Reluicion, wo nämlich das Naturale in Geld reluirt wurde, nicht überall abgerechnet wird.

Neupauer. Es soll aber abgerechnet werden. Ich habe Entscheidungen in Händen, welche bestimmen, daß, wenn eine Realität mit einem Naturale rectificirt ist, und wenn auch später Reluicionen eingetreten sind, so müssen diese abgezogen werden.

Horstig. Es sind Reluicionen, die für das Naturale rectificirt sind.

Neupauer. Dann ist sie keine Naturalgabe, sondern eine Geldgabe, und kann bleiben.

Guggitz. Vielleicht könnte man sagen: Natural-Bergrecht.

Präsident. Eine rectificirte Geldgabe kann nimmer in natura gefordert werden.

Gottweiß. Auch dort, wo das Bergrecht nur mehr in natura abzunehmen ist; auch da wird es nicht abgezogen, bei Herrschaften, die sich genau in Ordnung halten; denn ein Kontrakt, welcher zwischen zweien geschlossen ist, kann nach unseren Rechtsgrundsätzen dem Dritten weder ein Recht geben, noch nehmen.

Guggitz. Es ist ganz recht, aber es ist ein großer Unterschied: ob die Ablösung schon in der Rectification vorkommt oder nicht.

Horstig. Es ist rectificirt als Ablösung für so viel Wein, aber es ist in der Praxis nicht abgezogen worden; ich rede von einem bestimmten Falle, der mich nicht angeht. Die Unterthanen sind mit ihrem Bergrechte rectificirt, aber ohne Rücksicht auf dieß wird es bei der Zehentabnahme doch nicht abgezogen; wir sehen also, daß hier eine ungleiche Gepflogenheit besteht.

Präsident. Und doch wurde, wo es bisher üblich war, auch das Natural-Bergrecht in Abzug gebracht.

Stimme. Das Natural-Bergrecht muß überall abgezogen werden.

Präsident. Man könnte also die Worte: „wo es bisher üblich war,“ ganz weglassen.

Kreff. Wir bitten, daß auch das Natural- und Geldbergrecht abgezogen werde.

Präsident. Wo das Natural-Bergrecht rectificirt ist, wird dasselbe, wenn es auch später in Geld reluirt wurde, dennoch als Naturale angesehen; wo es aber als Geld rectificirt ist, dort ist es eine unveränderliche Geldgabe, und ist nicht in Abzug zu bringen, wenn es auch Bergrecht heißt, da es schon seit der Rectification nicht mehr in natura hat genommen werden dürfen.

Kreff. Ich habe selbst einen Zehent in Pacht gehabt, wo ein vergleichenes Bergrecht darauf war, und doch habe ich es bei der Abnahme des Zehents immer einrechnen müssen.

Präsident. Das war auch recht, weil es erst nach der Rectificationszeit verglichen wurde.

Guggis. Man kann sagen: „rektificirte Natural-Bergrecht.“

Präsident. Ich werde nun fragen: ob der §. so bleiben kann, wie er gedruckt ist? Wer dafür ist, wolle aufstehen.

(Es stehen nur wenige auf.)

Für den gedruckten §. ist die Mehrheit also nicht; wir gehen nun zum Antrage der Commission über.

Hirschhofer. Ich erlaube mir zu bemerken: es könnte ja über die Frage abgestimmt werden: ob überhaupt Prozenten-Zuschüsse angenommen werden sollen? und dann erst, ob 30 Prozente.

Präsident. Also, ob überhaupt Zuschüsse zu machen sind?

Kottulinsky. Die Mehrheit war schon dafür.

Präsident. Herr v. Kalchberg! was wollten Sie bemerken?

Kalchberg. Ich wollte bemerken, daß über einen Antrag, der nicht gestellt wurde, nicht abgestimmt werden kann.

Kottulinsky. Euer Excellenz haben gefragt: ob der §. so bleiben könne, wie Hr. Guggis ihn gelesen hat? und da ist die Mehrheit aufgestanden. Während dem ist aber auch Hr. Hirschhofer aufgestanden.

Kaiserfeld. Im gedruckten Entwürfe heißt es: „und um 30 Prozent zu erhöhenden Catastral-Preis;“ wenn also die Herrschaften und die übrigen Deputirten dafür waren, daß nicht 30 Prozente anzunehmen seyen, so folgt daraus noch nicht, daß sie nicht für weniger Prozente sind; ich glaube daher, daß der Antrag des Hrn. Hirschhofer nicht ganz zu verwerfen sey.

Guggis. Ich glaube, Hr. Hirschhofer ist damit zu spät gekommen, es ist früher kein Antrag gestellt worden.

Kottulinsky. Es sind zwei Anträge gemacht worden: einer von der Commission, wie er gedruckt vorliegt, und einer von der Vorberathungs-Commission, wie Hr. Guggis ihn vorgelesen; und über den letzteren haben Euer Excellenz jetzt gefragt.

Scheucher. Schon in dem Vorberathungs-Comité haben die meisten Herren eingesehen, daß die 30 Prozente wirklich unüberlegt waren.

Kottulinsky. Da muß ich wohl bitten: das ist nicht der Fall, sondern wir haben nur gefunden, daß, um Billigkeits-Rücksichten zu nehmen, die 30 Prozente wegzulassen sind.

Scheucher. Hr. Nagy hat selbst die Catastral-Akten gebracht, und ich habe beweisen können, daß mein Weinmost auf 7 fl. 15 kr. kommt, während man ihn abgezogen um 8 fl. kauft; da kann man wohl nicht von Billigkeit reden, sondern das ist theuer, und wenn man ihn auch um 6 fl. veranschlagt, so ist das noch nicht wohlfeil, will man da noch 30 Prozent zahlen, so ist das ungerecht, und dann müssen wir auch auf die Regiekosten Rücksicht nehmen; denn die Herrschaft muß doch im Gebirge herumfahren und oft 2 fl. zahlen.

Emperger. Während der Abstimmung habe ich bemerkt, daß Hr. Hirschhofer einen neuen Antrag machen wollte, ich wollte auch für den Antrag des Comité stimmen, bin aber nicht aufgestanden, weil Hr. Hirschhofer den Antrag machen wollte.

Kalchberg. Nach der Geschäftsordnung scheint mir die Stellung eines Antrages in dem Momente, wo zur Abstimmung geschritten wird, nicht zulässig, ich habe zwar nichts einzuwenden, wenn die hohe Versammlung eine Ausnahme machen will, aber im §. 6 der Geschäftsordnung heißt es: „Ist die Discussion geschlossen, so reasumirt das Präsidium die verschiedenen Meinungen, und formirt die zur Abstimmung kommende Frage.“ Wenn also die Frage schon formulirt gestellt ist, so muß man voraussetzen, daß die Discussion geschlossen ist; daher alle weiteren Anträge von selbst beseitiget sind.

Homan. Man weiß noch nicht, ob das, was Hr. Guggis im Namen der Commission vorgebracht hat, durchgeht, es steht ja noch immer frei, seine Verwahrung einzulegen.

Guggis. Ich bitte, die Sache zur Abstimmung zu bringen.

Präsident. Meine Herren! sehen Sie diesen Fall als abgestimmt an? Vielleicht liegt der Fehler an mir, daß ich zu früh abstimme, und nicht früher darüber debattiren ließ?

Kottulinsky. Hr. Hirschhofer möge einen Antrag stellen.

Hirschhofer. Ich stelle den Antrag: ob überhaupt ein Prozenten-Zuschlag gegeben werden soll zu den Catastral-Preisen?

Hafler. Die Frage scheint mir noch nicht beantwortet zu seyn: ob die Abstimmung des Hrn. Guggis gültig war oder nicht. In dem Augenblicke, wo sich die Herren für den Antrag des Hrn. Guggis erhoben haben, ist Hr. Hirschhofer mit einem neuen Antrage gekommen; ist das eine vollendete Abstimmung? Darüber soll die Versammlung entscheiden.

Präsident. Ich glaube, es ist nicht nothwendig, wenn einige Herren überhaupt für einen Zuschlag sind, so kann noch immer über den Antrag des Hrn. Guggis abgestimmt werden, es schadet nicht, wenn über den Antrag des Hrn. Hirschhofer abgestimmt wird; also, meine Herren! soll überhaupt ein Zuschlag seyn, ja oder nein?

(Majorität für nein.)

Nachdem die Majorität dafür ist, daß kein Zuschlag statt haben soll, so wird es vielleicht nothwendig seyn, zu fragen: ob der Antrag des Comité anzunehmen ist?

Scheucher. Ich erlaube mir zu bitten, daß der §. in zwei Theile getheilt werde, nämlich: in den ersten und zweiten Absatz.

List. Meine Herren! haben diese 30 Prozente die früher bei dem Zehent im Allgemeinen angenommen worden sind, auch hier Geltung?

Gottweil. Nein, beim Weingarten sind sie zu nieder, weil der Hagelschlag denselben durch mehrere Jahre verdirbt.

List. Eben darum sollen mehr Prozente seyn.

Präsident. Ich glaube, es war weder vom Wein- noch Getreide-Zehent die Rede, sondern vom Zehent überhaupt, und ich glaube, die Herrschaften werden sich auch das gefallen lassen müssen.

Horstig. Ich bitte Euer Excellenz, das ist noch nicht entschieden, der §. 43 handelt vom Getreide-Zehent.

Präsident. Also, meine Herren! sind Sie mit dem ersten Absatze des §. 46 nach dem Antrage der Commission einverstanden?

(Mehrheit dafür.)

Präsident. Gehen wir also zum zweiten Absatze über. (Wird gelesen.)

Scheucher. Da erlaube ich mir wohl, daß die Herrschaften Rücksichten nehmen sollten wegen den Regieauslagen und einigen Prozenten-Einlässe. Ich schlage vor 3 Prozente, aber mein Wort soll nichts gelten.

Kottulinsky. Hierauf muß ich erwiedern: daß eben die Deputirten der Herrschaftsbesitzer einen großen Beweis von Billigkeit gegeben haben, daß sie die angetragenen 30 Prozente nachgelassen haben; auf der andern Seite können auch wir erwarten, daß sie bei dem zweiten Absatze dieses §. auch der Billigkeit Gehör geben werden, und nicht einen Zuschlag für Regiekosten veranschlagen wollen, weil die Catastral-Preise ohnedies nieder sind.

Kaiserfeld. Ich habe nur in der Voraussetzung, daß kein weiterer Prozenten-Abzug statt finden soll, dafür gestimmt, daß kein Zuschlag zu den Catastral-Preisen seyn soll; wenn man aber wieder mit solchen Anträgen kommt, so

können sie nicht berücksichtigt werden, weil sonst die Abstimmung beirrt würde.

Scheucher. Ich habe eben deswegen für die Theilung des S. gebeten; der 30prozentige Zuschlag war ungerrecht.

Kaiserfeld. Nur unter dieser Voraussetzung haben wir für die Nachlassung gestimmt.

Scheucher. Beim Wein ist der Catastral-Preis als zu hoch anzunehmen, da kann man nichts von Billigkeit sagen.

Kaiserfeld. So viel ich mich zu erinnern weiß, so ist für Marburg der höchste Betrag der Catastral-Preise 4 fl. einige Kreuzer, und das ist im Luttenberger Gebirge, das ist pr. Startin 40 bis 45 fl., während jeder gewiß seinen Wein um 80 oder 100 fl. verkauft.

Azula. Ich habe in Eggenberg einen Weingarten, wo bekannt der sauerste Wein ist, und habe den Startin um 34 fl. verkauft.

Rottmann. Das ist dann eine Ausnahme.

Fraydenegg. Nein, das ist der allgemeine Preis.

Ulm. Es ist wohl möglich, daß die Weine heuer einen geringen Preis haben, weil der ganze Handel aufgehört hat, weil wenig Geld in Circulation ist und sich Niemand geraute, Weine in den Kellern einzulegen; übrigens ist es bekannt, daß die Catastral-Preise um die Hälfte wenigstens gegen den wirklichen Preis differiren; in unserer Gegend ist der Catastral-Preis kaum ein Drittel vom wirklichen Verkaufs-Preise, somit sind die Weingartenbesitzer durch die Annahme der Catastral-Preise sehr begünstigt worden.

Kreffft. Ich erlaube mir, daß es unbillig wäre, wenn man die Regiekosten nicht abziehen würde, weil in Luttenberg die Herrschaften für einen Startin 5 bis 6 fl. Regiekosten zahlen müssen.

Gottweiß. Das verliert ja nicht der Pflichtige, nur die Herrschaft.

Horstig. Hr. Scheucher hat gesagt: daß man den Wein um 5 bis 6 fl. verkauft, und der andere Deputirte sagte: daß die Einbringungskosten auf 5 bis 6 fl. zu sehen kommen; somit ist der Wein gleich nichts.

(Gelächter.)

Scheucher. Ich erlaube mir zu bemerken: im Jahre 1845 ist drei Mal in der Zeitung gestanden: daß der bekannte Schwarz in Gleichenberg, der viele Zehnten in Pacht hat, Weine verkaufen wollte. Warum sind da die Herren nicht hinunter gegangen? Dort waren viele Zehentweine, die um 9 fl., und am höchsten um 9 fl. 30 fr. verkauft wurden, und das waren nicht etwa trübe Suppen, sondern es war zur Sommerzeit, wo die Weine schon ganz rein waren, und doch hat er sie nicht theurer verkauft, sammt Gebinde noch dazu, weil er sie im Keller nicht unterbringen konnte.

Präsident. Das war ein Nothverkauf, einzelne Fälle können aber nicht als Regel dienen.

Scheucher. Es war kein Nothverkauf, auch beim Hrn. Dechant war es der Fall.

Heschl. Ich bitte Euer Excellenz! daß die wenigen Prozente für Mißwachs und Hagelschaden auch beim Weingarten abgerechnet werde.

Präsident. Jetzt also frage ich zuerst: ob Regie-Abzüge stattfinden sollen? Welche dafür sind, belieben aufzusehen.

(Mehrheit dagegen.)

Jetzt kommt also der Antrag des Hrn. Heschel, daß auch 3 Prozente für Elementarunfälle in Abzug zu bringen wären.

Kaiserfeld. Ich habe schon bemerkt, daß dieser Antrag nicht mehr gestellt werden kann, weil er unsere Abstimmung beirrt. Wenn wir hätten voraussetzen können, daß man noch für die Regie Abzüge anbringen will, so hätten wir nie dafür gestimmt, daß die 30 Prozent Zuschlag nicht dazu gerechnet werden sollen; man kann daher nicht mit einem neuen Antrag kommen.

Kreffft. Wir bitten dann, daß unsere Namen wegen den Regiekosten und dann auch wegen den Schauerjahren zu Protokoll genommen werden.

Scheucher. Wenn auf die Elementarschäden bei Weingärten keine Rücksicht genommen wird, so verlangen Sie etwas, meine Herren! was gewiß sehr unbillig ist.

Kaiserfeld. Die Catastral-Preise sind sehr nieder; ich bin in einem Theile des Landes, wo ich keine Maß Wein als Zehent bekomme, da ich im Gebirge bin, aber, als ich die Catastral-Preise vorlesen hörte, so hat es mein Gewissen empört.

Hirschhofer. Ich muß bemerken: das Alles würde wegfallen, wenn wir die Ueberzeugung hiervon hätten; Hr. Drasch hat mir, ehe er fortging, einen Ausweis gegeben, wo durch 10 Jahre jede Parzelle dargestellt war, ich habe diesen Ausweis nicht bei mir, ich war nicht vorbereitet, daß dieser Gegenstand schon heute werde zur Berathung kommen; aber es hat sich in diesem Ausweise gezeigt, daß er gerade  $\frac{1}{3}$  vom dem bekommt, was er eigentlich durch die letzten 10 Jahre bezogen hat.

Ulm. Es sind sehr viele Certifikate vorgelegt worden, nur schade, daß solche nicht auch über die Catastral-Preise vorgebracht worden.

Kalchberg. Der Ausweis hat ja circulirt.

Ulm. Ja, über Durchschnitt-Preise; dieser varlirt aber sehr nach den Bezirken, er ist in einigen Orten sehr nieder und in andern wieder höher.

Kalchberg. Auf diesen Grund stützen sich auch die Herren aus dem Marburger Kreise, weil sie nur den Durchschnitts-Preis kennen.

Gottweiß. Im Marburger Kreis ist 4 fl. 25 fr. der höchste, und 1 fl. 25 fr. der niederste Preis.

Präsident. Man muß da keinen Durchschnitt annehmen; ich werde jetzt abstimmen lassen.

Mehrere Stimmen. Es sind schon mehrere Herren fortgegangen.

Präsident. So werde ich morgen abstimmen.



## XXVII. Sitzung vom 19. Juli 1848.

Fortsetzung der Verhandlungen über die Ablösungs-Frage.

Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann eröffnet die Sitzung dadurch, daß er das Protokoll von der XXV. Sitzung vorlesen läßt. Nach dem vorgelesenen Protokolle sind darüber mehrere Anstände gemacht worden, und zwar vorerst vom Hrn. Grafen v. Kottulinsky.

Kottulinsky. Ich habe zwei Bemerkungen zu machen. Erstens, ist in jenem Theile des Protokolles, wo die Frage ist: ob die Ueberbürdung von dem ganzen Complexen oder nur von einzelnen Urbar-Nummern dieses Besitzthums zu berechnen ist, öfters der Ausdruck „Parzellen“ statt „Urbar-